Kratz
Kempin
Schmidt

Die

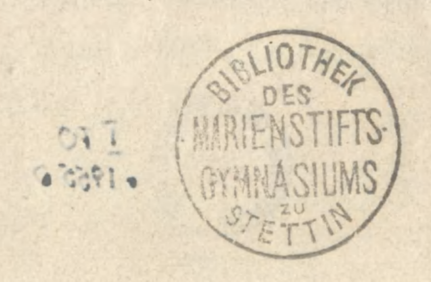
pommerschen Schloßgesessenen.



Von

Dr. Gustav Kratz,

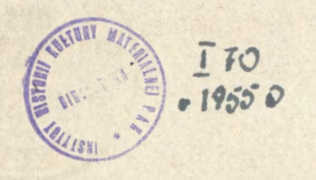
zweitem Archivar des Königl. Provinzial-Archivs von Pommern.



Berlin.

Heinrich Schindler.

1865.


INSTYTUT HISTORII KULTURY MATERIALNEJ PAN
BIBLIOTEKA

Vorwort.

Nachstehende Abhandlung war von dem Verfasser bereits in den Druck gegeben, als ein wiedergekehrtes Brustleiden nach mehrwöchentlichem Krankenlager seinem Leben in einem Alter von 35 Jahren ein Ziel setzte. Der Wunsch des Verewigten, das Werkchen als das letzte seiner schriftstellerischen Thätigkeit auf dem ihm liebgewordenen Felde der Pommerschen Alterthumskunde, Genealogie und Heraldik in die Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, hat jetzt dessen Vater zur Herausgabe desselben bestimmt.

Ueber den Ursprung und das eigentliche Wesen der Schloßgesessenen sind unsere pommerschen Chronikanten und Historiker seit Micraelius Zeiten nicht im Klaren. Weil die Privilegien der Schloßgesessenen, namentlich in Hinterpommern, in späteren Zeiten als erbliche Familienrechte angesehen wurden, so schloß man, daß diese von jeher, so weit geschichtliche Quellen reichen, den Familien angeklebt haben müßten. Micraelius[1]) glaubte zu bemerken „daß keine von den sogenannten Schloßgesessenen unter denen genannt seien, die als neue Einkömmlinge des Landes angezogen werden, daraus klährlich zu schließen, daß sie rechte Einsassen des Landes seien, und zweifelsohne von den alten Gothen, Sueviern und Vandaliern noch herkommen.“ Selbst der sonst tüchtige Schwartz[2]) phantasirt: „Aufs wenigste ist gewiß, daß diese Geschlechter, so viel eingebohren dieselben waren, schon im Heydenthumb vor anderen mächtig gewesen, und möchte man daher fast auf die Gedanken gerathen, daß dieselbe eines theils noch aus altem Vandalischem königlichem Geblüt abgestammet, und deswegen so große Vorzüge und Herrlichkeiten gehabt hätten,“ und wirft in der Begründung dieser kühnen Hypothesen und Folgerungen die wendischen Castellane oder Burggrafen (castellani), den wendischen Adel (nobiles de castro N., nobiles N...... enses), die deutschen

---

[1]) Altes Pommerland. Ausgabe von 1639. VI. S. 448.

[2]) Versuch einer pommerschen und rügenschen Lehnshistorie. 1740. S. 155 152.

Burgmannen (castrenses, castellani), die deutschen Bürger (burgenses) und die späteren „Schloßgesessenen," ferner „Schloßgesessenschaft" und „Schloßglauben" wild durcheinander.

Vor allen Dingen ist aber festzuhalten, daß die „Schloßgesessenheit" ursprünglich nicht ein Rechtsbegriff, sondern ein faktischer Zustand war, daß dann, als sich die Schloßgesessenheit zu einem Rechtsbegriff ausgebildet hatte, diese nicht als ein persönliches vererbliches Familienrecht sondern als ein dingliches Recht anzusehen ist, welches an einen bestimmten Besitz geknüpft, mit diesem erworben und verloren wurde; daß ferner die Bezeichnung von „Schloßgesessenen" als einer besonderen bevorrechteten Klasse der Ritterschaft in Pommern nicht vor dem 16. Jahrhundert sichtbar wird, und daß endlich zuletzt, als die schloßgesessenen Geschlechter dahin strebten, das dingliche Recht in ein erbliches Familienrecht umzuwandeln, von gewissen Familien schon einzelne erbliche Berechtigungen (z. B. die Exemtion von den Burggerichten), welche nur einen Theil des Rechtsbegriffes der Schloßgesessenheit ausmachten, als „Schloßgesessenheit" oder „Schloßgerechtigkeit" in Anspruch genommen wurden. Diese Momente und Uebergangsperioden sind wohl zu sondern, um aus den verschwimmenden Vorstellungen ein klares Bild dieses staatsrechtlichen Instituts auszuscheiden.

Die Wehrkraft des alten Pommerlandes beruhte vorzugsweise auf der Festigkeit seiner Burgen. In diese flüchteten in Kriegszeiten die in den Dörfern wohnenden Landleute ihre Habe, und hier sammelte sich unter dem Befehl des Castellans oder Burggrafen die waffenfähige Mannschaft des umliegenden Landes, für welches die Burg den Mittelpunkt bildete[1]). Daher trug das Land den Namen der Burg, galt gleichsam als Pertinenz derselben; die vornehmeren Kriegsleute welche die Burg zu besetzen hatten, nannten sich nach ihr (nobiles de N., de castro N., nobiles N . . . . enses), und die Untersassen hatten die Pflicht, sie in Stand zu halten (urbium aedificatio). Nicht nur die ganze Kriegführung drehte sich, da größere

---

[1]) Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 1. S. 17. v. Raumer, die Neumark Brandenburg im J. 1337. S. 52.

offene Feldschlachten gern gemieden wurden, meistens um die Belagerung und den Entsatz der Burgen, sondern auch der Friedensverkehr, Handel und Gewerbe, nahm in der Nähe der Sicherheit einflößenden Wälle einen weit kräftigeren Aufschwung als an andern offenen Orten des Landes, so daß in der Regel mit einer Burg auch ein Markt verbunden war (castrum cum foro). Die Wehrhaftigkeit und der Verkehr dieser Plätze steigerte sich, als die Burgen nach der deutschen Einwanderung mit einer Anzahl beständiger Burgmannen (castrenses, castellani) nach deutschem Vorbilde besetzt wurden, und die Burgflecken mit ihren Märkten von deutschen Bürgern (burgenses) zu ummauerten Städten umgeschaffen wurden. Die Burgen waren also recht eigentlich, wie man schon früh sich ausdrückte, die „Schlüssel" des Landes, aus den Burgen bezwang man das dazu gehörige Land mit seinen Geschlechtern, und wer eine Burg hatte, der hatte ein Land.[1])

Bei dieser Wichtigkeit der Burgen hatte dieselbe Nothwendigkeit welche die obere staatliche und kriegerische Leitung in Pommern erblich an ein Fürstenhaus gebracht hatte, zugleich die Gewalt über die Landesburgen[2]) allein in die Hand des Landesherren gelegt, der über dieselben wie über sein Eigenthum verfügte. Die wendischen Castellane sowohl wie die deutschen Burgmannen waren nur herzogliche Beamte, und obwohl die letzteren den Genuß von Burglehnen hatten, welche oft in nächster Nähe der Burg lagen, so stand doch die Burg als solche allein dem Landesherren zu. Je mehr Burgen entstanden, desto mehr Länder und Ländchen sonderten sich aus den Castellaneibezirken heraus, deren jedes nach Abschaffung der wendischen Castellaneiverfassung unter der Verwaltung eines fürstlichen Vogts (advocatus), später Hauptmann genannt, stand, der in der Burg seinen Sitz hatte, und von dort aus im Namen des Landesfürsten als Burgherren die Gerichtsbarkeit und die administrative Verwaltung in dem Burgbezirk (im lande to N.) handhabte, sowie den militärischen

---

[1]) Vgl. Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Kleist Nr. 233.

[2]) Die ältesten pommerschen Burgen sind: Stettin, Demmin, Cammin, Stargard, Colberg, Belgard, Pyritz, Usedom, Wolgast, Gützkow, Tribsees, Groswin (bei Anklam), Fiddichow.

Oberbefehl, oder doch eine Art oberer militärischer Leitung über die landgesessene Ritterschaft und das bewaffnete Landvolk ausübte[1]). Nun wurden aber einzelne Burgen von den Landesherren an die neuen Städte zum Abbruch überlassen, da die Städte, durch ihre Volksmenge und solide Befestigung zu bei weitem wichtigeren Waffenplätzen und gleichsam Burgen im größeren Maaßstabe angewachsen, die nahen fürstlichen Burgen überflüssig machten. Viele andere wiederum wurden an mächtige Geschlechter und tüchtige Kriegsleute als erbliche Lehne übergeben, und eben diese Veräußerungen sind es, welche dem Stande der „Schloßgesessenen" den Ursprung gaben[2]).

Zuerst waren es wohl nur edle wendische oder deutsche Geschlechter, welche schon im 13. Jahrhundert einen so wichtigen Theil herzoglicher Hoheitsrechte an sich brachten, und sich dadurch zu einem bevorrechteten Herrenstande ausbildeten[3]). Sie erwarben mit dem Besitz der Burg meistens auch alle Pertinentien derselben, insbesondere das dazu gehörige Land, d. h. den Lehnhof über die zur Burg gehörigen landsässigen Vasallen, die Vogtei über den Burgbezirk, die Schutzherrschaft über die Burgflecken oder Städtlein, und mannigfache

---

[1]) Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250. II. S. 433—438. 491. Riedel, Codex dipl. Brandenburg. I. 1. S. 82. v. Raumer l. c. S. 52. 53. 55. v. Flemming, die Burgen Pommerns, in den Baltischen Studien I. S. 98. — Bei dem Aufgebot der pommerschen Ritterschaft zum Zuge nach Braunschweig im J. 1486 erhält der Landvogt im Lande Rügen den Befehl „dat he alle manne vpruste vnd mit ehn kame"; den übrigen Vögten wird geschrieben: dat ein jeder mit denn jenen thor stedenn kame, de in siner vogedienn bosethenn sint". (Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Bogislaw's X. S. 484. 485.)

[2]) Vgl. Riedel in den Märkischen Forschungen I. S. 269.

[3]) So die Ratiboriden aus herzoglich pommerschen Stamme zu Schlawe und Gützkow (1277 erloschen); die Herren von Putbus und von Gristow aus fürstlich Rügischem Stamme; Pribislaus Herr von Wollin (1270) aus fürstlich Meklenburgischem Geschlecht, und seine Söhne Pribislaus oder Pribica, Herr von Wollin (1273—1276.) und Pribislaus, Herr der Länder Belgard und Daber (1280—1292); die Edelvögte von Salzwedel, seit etwa 1243 Herren des Landes Gützkow mit dem Grafentitel; die Grafen von Eberstein seit 1274 Herren des Landes Naugard; die Borken, Herren des Landes Labes (1271 rc.); Dubislaus de Wotich, Herr des Landes Plate (1277); die Swenziden, Grafen von Neuenburg und Herren der Länder Rügenwalde Schlawe, Polnow und Tuchel (1305—1363); Cotzemir, Herr des Landes Tuchen (1315—1345), rc.

Pächte, Leistungen und Dienste (Burgdienste) der Untersassen[1]). Bald wurden aber deutsche bloß rittermäßige Personen mit Landesburgen belehnt, was sie allerdings mit jenen edlen burgherrlichen Geschlechtern fast auf gleiche Stufe stellte, und ihnen gleich wie jenen bisweilen die Bezeichnung nobilis vir, dominus de N.. domicellus de N. einbrachte[2]). Nur die Lehnherrlichkeit und die Gerichtsbarkeit über die im Burgbezirk gesessenen rittermäßigen Vasallen blieb bei den meisten späteren Verleihungsfällen ausgeschlossen[3]). Dies hinderte aber nicht, daß auch solche blos rittermäßigen Burgherren in ihren Burgen einen Lehnhof von Aftervasallen hatten. Da nämlich die Burgherrschaft eine bestimmte Anzahl gerüsteter Reiter und Heerwagen zur Musterung oder zum Heereszuge stellen mußte, blieb es ihr überlassen, ihre Hintersassen zur pflichtmäßigen Theilnahme an der Tragung dieser Last heranzuziehen, und dies that sie nicht selten in der Weise, daß sie Pertinenzien des Burgbezirks an rittermäßige oder andere freie Leute gegen die ausdrückliche Verpflichtung zur Leistung bestimmter Roßdienste, also gegen Afterlehnspflicht veräußerte[4]).

---

[1]) Vgl. Riedel, Cod. dipl. Brandenburg. I. S. 17. 268. 269.

[2]) Hierher gehören z. B. Detleff von Godebuz und seine Söhne Werner und Heinrich, Herren des Landes Loitz (1242—1275), die Behr, Herren der Länder Bernstein (c. 1250—1270), Daber (1277—1284), Bütow (1321—1329) und Belgard (1325—1329); die Schwerine, Herren von Lassan (1295—1299); die Heydebrecke, Herren der Länder Plate (1303—1325.) und Daber (1307) rc. — Vgl. über ähnliche Verhältnisse in der Mark Brandenburg: Riedel in den Märkischen Forschungen I. 273 ff.; Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 1. S. 268, und Frh. v. Ledebur, Dynastische Forschungen H. 2. S. 51 ff.

[3]) Herzog Bogislaw X bekannte 1489 den von seinem Vater Erich II mit Schloß, Stadt und Ländchen Polnow belehnten Glasenappen: „Alszo denne etlicke gude manne yn deme lande tho Polnow boszeten ock plegen tho Polnow tho rechte tho liggende, vnnd wy nu diesuluigen gude manne mitt sampt deme gantzenn landeken vnd mit deme lande tho Slawe geleeht hebben bei vnserm husze tho Rugenwolde, szo scal dat suluige Henrick Glasenappe vnd sinen eruenn, denn vormaliz dath schloth, stadt vnnd landeken tho Polnow vann vnsem herrn vader vnnd van vnnsz vorscreuen vnd vorsegelt isz, inn anderen rechticheidenn, de tho dem husze tho Polnow horen vnd gebruket synth, vnscedlich wesenn etc. (Alte Abschrift im Pomm. Provinz. Archiv).

[4]) Vgl. Riedel in dem Märkischen Forschungen I. 271. Riedel, Codex dipl. Brandenb. I. 1. S. 17. I. 18. S. 211. — Im J. 1352 verkauften der

Andere Verpflichtungen der Burgherrschaft waren, die Burggebäude in gutem Stande zu erhalten, zur hinlänglichen Besetzung und Vertheidigung derselben die nöthigen Einrichtungen zu treffen, die Burg von Niemand anders als dem Landesherren zu Lehn zu nehmen, sie nicht den Feinden des Landesherren zu öffnen, dagegen dieselbe diesem letzteren offen stehen zu lassen, so oft er Kriegeshalber davon Gebrauch zu machen begehre[1]). Freilich waren nicht alle Burgen der späteren Schloßgesessenen zuvor Landesburgen gewesen, es kam auch vor, daß ein Vasall vom Herzoge die Erlaubniß erhielt, selbst eine Burg zu bauen[2]), gegen Uebernahme ähnlicher Verpflichtungen, wie sie den andern Burgherren oblagen[3]). Immer aber verlieh der Besitz einer

---

junge Hasse, der junge Ludwig und Lübeke, Gebrüder von Wedel nebst ihren Vettern, dem alten Ludwig von Wedel und Henning Poltzin, geheißen von Wedel, das Dorf Brallentin an Günther, Wellen (?), Peter, Heinrich, Gebrüder die Borcken, ferner Everdt Borcke, Henning Borcke und Borcke, mit Vorbehalt der Lehnsherrlichkeit, und zwar mit diesen Worten: „Vorthmer szo beholde wy auer dissze vorbeschrenene mannen vnnd eren eruen vnnd alle den ghenen, die dith dörp vnnd dith gudt kopen, dath szye scholen enthfan van my junge Hassze van Wedel vnnd van junge Lodewich von Wedel vnnd Ludeke van Wedel brudern geheeten van Wedel vnnd van vnszen ewigen eruen. Ouer ick junge Hassze van Wedel vnnd junghe Lodewich van Wedel vnnd Ludeke van Wedel mitt eynander bruder geheeten van Wedel vnnd unsze ewighe eruen scholen dath guth lygen szunder jennigerleye argelysth edder hulperede vnnd szunder gyfft vnnd szunder gaue.“ Demgemäß erhielten die Borcken zu Brallentin auch 1388 von Hasso von Wedel und 1410 von Hans von Wedel von Kremtzow einen Lehnbrief, und nach ihrem Erlöschen, um 1840, fiel das Gut als erledigtes Lehn den Wedelln Kremptzower Linie heim. (Abschriften im Pomm. Provinz. Archiv; Bagmihl, Pommersches Wappenbuch IV. 141. II. 57). — Um 1587 verkauften die Buggenhagen mit landesherrlichem Consens das Gut Brönnekow an die beiden Geschlechter Hagemann und Everd, „so im dorffe wonen“ (also vermuthlich freie Bauern, da sie früher niemals unter der Ritterschaft genannt werden), worauf diese Afterlehnsleute der Buggenhagen wurden, und fortan zur Ritterschaft zählten (Akten des Pomm. Provinz. Archivs. Vgl. Micraelius, Altes Pommerland VI. S. 483 und 489, und zwar an letzterer Stelle die Hagemanne doppelt, einmal richtig Hagemanne, einmal falsch Hagenowen).

[1]) Riedel in den Märkischen Forschungen I. 271. v. Raumer, die Neumark Brandenburg S. 54. 55.

[2]) Ohne landesherrliche Erlaubniß durfte nach altem sächsischem Recht Niemand eine Burg bauen (Riedel l. c. I. 272.).

[3]) Im J. 1355 bekennt Antonius Manduvel und seine Erben, daß das

Burg (slot, hus) dem besitzenden Geschlecht ein vorzügliches Gewicht in Landesangelenheiten sowie am fürstlichen Hofe, und überhaupt einen besonderen Glanz, theils wegen des Ansehens, welches man herkömmlich mit der der Stellung als Burgherr verknüpfte, theils wegen der Wichtigkeit, welche die damit verknüpften Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Burgbezirke verliehen, theils auch wegen des Reichthums, welchen eine solche Erwerbung, um gemacht werden zu können, bei dem Erwerber voraussetzte, und, wenn sie gelungen war, leicht bedeutend vermehrte. Das hierauf leicht zu begründende Uebergewicht der burgherrlichen Familien über die landgesessenen stieg noch durch den Werth, welchen die zunehmende Unsicherheit des Landes, die häufigen Einfälle von Ausländern, sowie die öfteren ungerechten und unförmlichen Fehden unter den Landeseinwohrern, zugleich mit der Ueberhandnahme großer Räuberbanden, dem Besitzer eines festen Schlosses mit zahlreichen, demselben zur Schutzleistung verpflichteten Lehnleuten und Unterthanen verliehen.[1]).

Die Erwerbungen von Schlössern mit den daran geknüpften Vorzügen und Privilegien, welche letztere man unter der Bezeichnung „Schloßgerechtigkeit" oder „Burgrecht", auch wohl „Herrenrecht" oder „Mannrecht" zusammenfaßte[2]), wurden daher auch fortwährend lebhaft erstrebt, doch gelangen sie späterhin selten

---

„nye hus", welches die Herzoge Bogislaw V, Barnim IV und Wartislaw V „holpen hebben buwen in deme holte to deme Dryue, dat gheheyten is Vredeborch, scal ere vnde erer eruen open slot wesen to ewygher tyd to alle erer behuf, bedorf vnd not to allen tyden, — vnd dat slot scal ik neneme manne geystlic oder werlyc vorcopen, vorsetten, vorgheuen, verwesselen, oder nenerleye wys vorlaten ik oder myne erfnamen dun dat na myner vorghenanten heren — vnd erer eruen willen, hete vnd rypeme rade." (Original im Pomm. Prov. Archiv). — Vgl. auch die neumärkischen Urkunden bei Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 18. S. 117. 132. 133.

[1]) Riedel in den Märkischen Forschungen I. 272.

[2]) Im Jahre 1461 erhielten die Grafen Albrecht und Ladewich von Eberstein von Herzog Erich II. einen Lehnbrief über das Land zu Hindenburg mit allem Zubehör „an manschop vnd an dorperen, also dat borchrecht tho Hindeborch mit aller syner thobohorungen etc." (Original im Pomm. Provinz. Archiv. — Schöttgen und Kreysig, Diplomataria et scriptores III. Nr. 185). — Im J. 1404 verpfändeten die Gevettern Moltke auf Strietfeld Schloß und Stadt Tessin in Mecklenburg „mit alme hernrechte, mit deme hoghseten, mit

anders als pfandweise, mithin nicht in einer die Familie zu einem höheren Range erhebenden Weise. Die pfandweise, oder blos administrative Uebertragung von Landesschlössern geschah „zu Schloßglauben“ (to slotloven) oder „zu treuer Hand“, entweder auf Lebenszeit, oder auf eine bestimmte Reihe von Jahren, oder auch auf gegenseitige Kündigung. Der Pfandbesitzer oder Verwalter eines Schlosses, das ihm „zu Schloßglauben eingethan“ war, hatte den Nießbrauch des Schlosses und seiner Pertinenzien, entweder antichretisch oder gegen Rechnungsablegung, übte auch die zur Burg gehörigen Rechte und Befugnisse, insbesondere die Vogtei im Namen des Landesherren, und hieß „Vogt“ oder „Hauptmann“ (capitaneus) auch „Rechenvogt“ (rekenvoged)[1]. In dem revocabeln Titel

---

deme sydesten“ an Peter Butzow und Guslaf Wulf, desgleichen 1420 Schloß, Stadt und Vogtei Alt-Tessin „myt manrechte, borchlehne etc.“ an die Stadt Rostock. (Lisch, Urkundliche Geschchte des Geschlechts von Oertzen II. Urk. S. 17. Nr. CXXXI. u. S. 39. Nr. CiXLVII.)

[1]) Heinrich von Heydebruk wird 1438 von den Rathgebern und Vormündern des Herzogs Joachim von Stettin auf 6 Jahre zum Vogt und Verweser des Schlosses Cummerow bestellt, und wird ihm das Schloß mit allem Zubehör übergeben „also slodlouen recht ys“. (Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Maltzan III. S. 96. 97). Heinrich Borcke erhält 1481 vom Herzog Bogislav X Schloß und Vogtei Satzig lebenslänglich zu Schloßglauben (Codex Bogislai X im Pomm. Prov. Archiv), und ist seitdem Vogt zu Satzig (Klempin, diplomatische Beiträge S. 485. 486.) Adam Podewils erhält in demselben Jahre vom Herzoge Schloß, Stadt und Vogtei Belgard zu Schloßglauben auf gegenseitige Kündigung (Codex Bogislai X). und heißt nun Vogt zu Belgard (Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Kleist Nr. 162. 194. 212a. 220. 235. 246. 248. 262. 267. 268. 269. 271. 272. 276. 278. 290. — Klempin l. c.), einmal auch Landvogt zu Belgard (Kratz l. c. Nr. 307). Der herzoglische Notar Georg Putkamer erhält 1484 Schloß, Stadt und Land Bütow zu Schloßglauben fest auf drei Jahre, demnächst auf gegenseitige Kündigung (Codex Bogislai X), und ist darauf Vogt zu Bütow (Kratz l. c. Nr. 178. Klempin l. c.). Döring Ramel erhält 1487 gleichfalls Schloß, Stadt und Land Bütow zu Schloßglauben auf gegenseitige Kündigung (Codex Bogislai X.) und hieß demnächst Vogt (capitaneus) zu Bütow (Kratz l. c. Nr. 203. 212a. 223. 235. 247. 267. 268). Claus Schwerin erhält 1488 Schloß und Vogtei Wolgast zu Schloßglauben auf Kündigung (Kratz l. c. Nr. 208), und heißt seitdem Vogt zu Wolgast (Kratz l. c. Nr. 223. 262. 280. 286.). Jürgen Kleist erhält 1494 Schloß und Land Bütow zu Schloßglauben in derselben Weise (Kratz l. c. Nr. 288), und ist nun Vogt zu Bütow (Kratz l. c. Nr. 290. 295. 296. 298. 300.

des Besitzers „zu Schloßglauben" liegt der Unterschied zwischen diesem und der Schloßgerechtigkeit erblicher Burgherren. Nicht bloß rittermäßige Vasallen, sondern auch Städte, sogar Geistliche hatten Landesschlösser zu Schloßglauben inne, so die Stadt Stettin 1450—1468 das Schloß Vierraden, das sie wiederum an einzelne Ritter zu Schloßglauben austhat[1]), und der Priester Peter Mickes oder Minkes 1487 und 1491 das Schloß Loitz[2]). Das Privilegium der Herzoge Barnim X. und Philipp I. für die pommerschen Landstände vom 9. Februar 1560 bestimmt für den Fall, daß unter den nachgelassenen Lehnen eines verstorbenen Vasallen Burgen oder Schlösser seien, daß für die Dauer des Gnadenjahrs der Wittwen, der Töchter oder der Schwestern des verstorbenen Vasallen, jemandem von den mitbelehnten Vettern nach Übereinkommen derselben mit den Gnadenjahrsberechtigten, oder falls die Lehne dem Landesherren eröffnet seien, jemandem nach Bestimmung des letzteren der „Schloßglaube vertrauet" werde[3]).

Die herrschaftliche Selbstständigkeit und der unmittelbare Ver-

---

309. 311.). Henning Pasenow erhält 1496 Stadt, Schloß und Vogtei Ückermünde als ein Vogt zu Schloßglauben (Kratz l. c. Nr. 310.). Peter Podewils erhält 1499 Schloß und Städtchen Loitz zu Schloßglauben auf Kündigung (Codex Bogislai X.), und heißt nun Hauptmann oder Vogt zu Loitz (Kratz l. c. Nr. 408). Heinrich Ramel erhält 1502 Schloß, Städtchen und Ländchen Neustettin zu Schloßglauben, gleichfalls auf Kündigung (Codex Bogislai X.), und ist darauf Vogt zu Neustettin (Kratz l. c. Nr. 346. — Die Stadt Rostock übergiebt 1448 Schloß, Stadt und Vogtei Groß-Tessin, die sie seit 1420 als Afterpfand von den Moltken besaß, dem Matthias von Oertzen zu Schloßglauben, zunächst fest auf ein Jahr, und dann nach Ablauf desselben auf halbjährige Kündigung (Lisch, Urkundl. Gesch. d. Geschlechts von Oertzen II. S. 334 und Urk. S. 135. Nr. CCIX.); seitdem heißt er Vogt zu Tessin (Lisch, l. c. II. Urk. S. 156. Nr. CCXIX).

[1]) Friedeborn, Historische Beschreibung der Stadt Stettin I. S. 92. 105. Thiede, Chronik der Stadt Stettin S. 313. 328. 330. — Im J. 1416 räumte Pridbor von Putbus sein Schloß Putbus dem Rath zu Stralsund bis zu seiner Kinder Mündigkeit zu Schloßglauben ein. (Schwartz, Versuch einer pommerschen und rügischen Lehnshistorie. S. 154. Anm. **).

[2]) Kratz l. c. Nr. 135 und Nr. 233. S. 126.

[3]) (v. Gerdes), Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten I. S. 27. Dähnert, Sammlung pommerscher und rügischer Landesurkunden I. S. 440.

kehr mit dem Landesherren, dessen sich die burgherrlichen Familien zu erfreuen hatten, während die übrigen ritterlichen Geschlechter nur durch das Mittel der Vogteien und Aemter in Beziehungen zum Landesherren standen, schaffte thatsächlich unter den Vasallen zwei Klassen. In der benachbarten Mark Brandenburg bildete sich bei ähnlichen Verhältnissen für die bevorrechtete Klasse der burgherrlichen Geschlechter eine besondere Bezeichnung nicht vor dem Beginn des 15. Jahrhunderts; erst von da ab werden „beschlosste" oder „beschlossene" von „unbeschlossten" oder „unbeschlossenen" Geschlechtern unterschieden, letztere bisweilen auch als „Zaunjunker" oder „die im Hackelwerk (d. h. Zaun) wohnenden" den „Burggesessenen" gegenübergestellt [1]). Für Pommern stellt sich die Thatsache einer bestimmten namentlichen Unterscheidung beider Klassen noch später. Zwar finden sich hin und wieder persönliche Bezeichnungen, welche auf den Besitz einer Burg hindeuten sollen, so z. B. im J. 1400 Frederik van Eyckstedte husseten tho der Clempenow [2]), 1467 Werner van Swerin, anders genomet Steenkopp, borchseten to Spantkow [3]), 1468 Werner van Swerin borchseten to Oldigheshaghen [4]), 1474 de Bonowen alle borchgeseten tho Thurow [5]), 1478 Hartich Moltzan slothsethen tor Ost [6]), 1479 de eddele wolgebaren junckher Woldemar van Pudbuszke borchgeseten tho Pudbuszke und Berndt Molzan marschalk to Wolde borchseten [7]), aber ohne daß sich die Absicht kund gäbe, daß man damit eine besondere rechtlich bevorzugte Stellung andeuten wollte, indem dieselben Personen eben so oft mit der Bezeichnung „erffseten" auftreten, wie andere Vasallen. Ja selbst Burgmannen (castellani), welche meist in der Mehrzahl und

---

[1]) Vgl. Riedel in den Märkischen Forschungen I. S. 266. 273. 275. 276. 284. v. Raumer, Die Neumark Brandenburg, S. 54.

[2]) Diplomatarium familiae Wussow im Pomm. Provinz.-Archiv.

[3]) Original im Pomm. Provinz.-Archiv, Stolp No. 81.

[4]) Original im Pomm. Provinz.-Archiv, Stolp No. 77; in derselben Urkunde auch Arnd van Swerin erffseten to Spantkow.

[5]) Lisch, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts v. Maltzan. III. S. 384.

[6]) Riedel, Cod. dipl. Brandenb. I. 21. S. 433.

[7]) Alte Abschrift im Pomm. Provinz.-Archiv. Kratz l. c. Nr. 154.

verschiedenen Geschlechtern angehörig die Besetzung landesherrlicher Schlösser bildeten, und dafür den Genuß nahe gelegener Burglehne hatten (vgl. oben), werden nicht selten als „borchsetene" bezeichnet. So finden wir in der Priegnitz 1375: Peter Westval borchseten to Wistock[1]), 1463 und 1470: Hans Krusemark borchgeseten to Wistogk[2]), in Mecklenburg 1404: Mathias von Oertzen und Berkhane to Grammestorp als „borchzetene" des aus Moltkeschem in Bützowschen und Wulfschen Pfandbesitz übergehenden Landesschlosses Tessin[3]). Ferner versichern die Herzoge von Stettin in einem im J. 1447 mit Brandenburg abgeschlossenen Vertrage, daß ihre „mannen vnd ambachtlude, dy disse nageschreuen slote vnd ambachte innen hebben, mit name: dy Molczane tor Osten vnd to dem Wolde, de Swerine to Spantkow vnd to Oldewygishagen, dy von Heydebreke to Clempenow, dy Vosse tom Lindenberge, dy slotgeseten tor Muggenborg, to den Virraden, tor Lokenicze, Cumerow, Dymyn, Bruk vnd Bernstein" von ihren Schlössern aus keine Räuber dulden sollen[4]). Endlich wird in dem Aufgebot der pommerschen Vasallen zum Heereszuge nach Braunschweig im Jahre 1486 die Gesammtheit der verschiedenen Antheilsbesitzer der Müggenburg aus den Geschlechtern Lepel, Ihlenfeld, Voß, Heydebreck, Neuenkirchen 2c., deren Besitzantheile aus alten Burglehnen herzuleiten sind, unter der Bezeichnung „alle borchseten tor Muggenborch" zusammenfaßt[5]), lediglich um durch diese cumulative Bezeichnung die Aufzählung der einzelnen Geschlechter zu ersparen, nicht aber in der Absicht, diese Geschlechter als Bevorrechtete vor den übrigen hervorzuheben, wie denn auch in dem betreffenden Verzeichniß gerade diejenigen Geschlechter, welche späterhin wirklich zu den Schloßgesessenen zählten, nicht mit jener Bezeichnung bedacht, sondern mit dem übrigen landgesessenen Adel durcheinander aufgeführt sind. Während aus allem diesem hervor-

---

[1]) Riedel l. c. I. 2. S. 335.

[2]) Riedel l. c. I. 1. S. 418. I. 15. S. 296.

[3]) Lisch, Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen I. S. 116. II. Urk. S. 17. Nr. CXXXI.

[4]) Riedel l. c. II. 4. S. 403.

[5]) Klempin, diplomatische Beiträge S. 483.

geht, daß „borchseten" und „slotseten" noch nicht die Bezeichnung einer bestimmten bevorrechteten Klasse der Ritterschaft ist, sondern nur gebraucht wird, um einen blos faktischen Zustand, das Wohnen in einem Schlosse, anzuzeigen, so fehlt es andererseits auch nicht an Zeugnissen, aus denen hervorgeht, daß für die Gesammtheit der bevorrechteten burgherrlichen Geschlechter noch kein diesen Rechtszustand umfassender und unterscheidender Ausdruck üblich war. Der Lehnbrief des Geschlechts von der Osten vom J. 1465 über die Schlösser Plate, Woldenburg, Barskewitz und deren Pertinenzien, kann den privilegirten Stand der Burggesessenen noch nicht anders als durch umschreibende Hinweisung auf ein mit altanerkannten schloßherrlichen Privilegien ausgestattetes Geschlecht ausdrücken; er sagt: die Osten sollen dies Alles besitzen „so vrig, also de Borcken ere herschop Labeze vnd Regenwolde mit deme lande hebben"[1]. In einer gleichzeitigen Aufzeichnung über die im J. 1469 von den pommerschen Ständen den Kurfürsten Friedrich II von Brandenburg geleistete Huldigung heißt es, daß zu Gartz die „man im landt to Stettin", zu Prenzlau die „Tollenzer vnd ander Stettinser man" gehuldigt und den Eid geleistet haben, dann aber: „Nach der wiese haben dy Pomerschen geslechte, als greve Albrecht von Nowgarde, Erasmus, Bernd vnd Claus dy Borcken, Czuls von Dewitz, er Dinniges von der Ost, Hasse von Wedel to Cramptzow, vnd er bruder vnd vettern gehuldigt vnd gelobt, aber nicht gesworn, vnd berumen sich freiheit; haben sy dy nich, so sollen sie noch sweren"[2]. In diesen sogenannten „Geslechten"; den Grafen von Eberstein, Borcken, Dewitzen, Osten und Wedeln, die sich einer gewissen „Freiheit" vor dem übrigen Adel rühmen, erkennen wir unschwer solche Geschlechter, die später zu den „Schloßgesessenen" gezählt wurden, obwohl sie hier noch nicht mit dieser Bezeichnung auftreten. Eine Bevorzugung solcher späterhin als „schloßgesessenen" bezeichneter „Geschlechte" vor der übrigen „gemeinen (d. h. gesammten) Ritterschaft" zeigt sich auch in dem Pri-

---

[1]) Original im P. P. A. Ducal. Nr. 308. — Der Lehnbrief von 1479 (Kratz l. c. Nr. 134) wiederholt diesen Passus wörtlich.

[2]) Riedel, l. c. I. 13 S. 381.

vileg Herzog Bogislaw's X für die hinterpommerschen Landstände vom 25. November 1474, in welchem es heißt, dasselbe sei geschrieben und gegeben zu Stralsund in Gegenwart „der eddelenn, wolgeborenn, duchtigenn vnnd ersamen: Albrecht greue to Euerstenn vnnd here tho Nowgarden, der slechte Wedelschenn, Borcken, gemene ridderschop, vnnd aller stede der lande to Pamern“ [1]). Eben diese „Geschlechte“, oder vielmehr einzelne Personen aus denselben, werden unter den „Slotheren“ gemeint sein, welche in dem schon oben erwähnten Aufgebot zum Heereszuge nach Braunschweig im Jahre 1486 nach Greifenberg entboten werden [2]), wie wohl, wie schon oben erwähnt ist, bei der speziellen Aufzählung der aufgebotenen Vasallen die „Schloßherren“ von der übrigen Ritterschaft nicht unterschieden werden. Auch die Musterrolle vom J. 1523 macht noch keinen Unterschied zwischen beiden Klassen; die Afterlehnsleute der Schloßherrlichen Geschlechter werden vielmehr einfach als „des adels manschop“ aufgeführt [3]). In der „Ordinancie“, nach welcher die Herzoge Georg und Barnim X. bei ihrer Reise durch Pommern im J. 1524 die Huldigung entgegennehmen wollten [4]), heißt es:

> zu Greifenberg wollen die Herzoge „vann der stadt vnnd dem adell im lande tho Grifenberge gesetenn deszgelikenn vann allenn Vlemingen thor Boeke vnnd allenn vann der Osten thor Woldenborg, de dar ock vorschreuen“, die Huldigung empfangen,
>
> desgl. zu Stargard „vann der stadt vnnd deme adell im lande tho Massow vnnd thom Satzigk bolegenn, ock vann denn Borckenn, Dewitzen vnnd Wedelschenn, de dar ock vorschreuenn“,

---

[1]) Codex Bogislai X. — (v. Gerdes), Auserlesene Sammlung von Urkunden und Nachrichten I. S. 19. 20.

[2]) Klempin, Diplomatische Beiträge S. 488.

[3]) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse der pommerschen Ritterschaft S. 161—183, und speciell S. 179.

[4]) Original im Pomm. Prov. Archiv, Archiv. Bibl. III. 60. a. Der Reiseplan für Vorpommern fehlt leider.

ferner zu Belgard „vann der stadt vnnd dem adell inn dem ampte geseten, ock denn Manduuelnn tho Poltzinn, vnnd denn Glasenappen tho Polnow, Poltzinn vnde Grammentz; item de adell im ampte Nigen Stettinn is darhenn ock vorschreuenn“.

Hier treten in Hinterpommern 7 Geschlechter: die Flemminge, Borcken, Dewitze, Wedell, von der Osten, Manteuffel und Glasenappe in bestimmter Absonderung von dem landsässigen und unter den Ämtern und Landvogteien belegenen Adel hervor, aber ohne daß sie durch eine Sonderbezeichnung wie „Schloßgesessene“ von diesen getrennt werden. — Desgleichen weiß Thomas Kantzow noch nichts von dem Gebrauch einer besonderen Bezeichnung, obwohl ihm die betreffenden bevorzugten Geschlechter wohl bekannt sind. Er sagt nämlich in der ersten Bearbeitung seiner hochdeutschen Chronik (verfasst vor dem Sommer 1538) im Abschnitt „von den Lantsassen und Unterthanen“[1]): „Nach dem Bischof seint die Grafen und Hern und „etliche Geslechte vom Adel, die sich wol nicht Hern nennen, „aber sich dennoch vor Freyhern achten, als die Borcken, „die Dewitzen, die Wedelschen und Osten, welche Stette und Adel „unter sich haben. Darnach ist dan der ander Adel ꝛc.“ In der zweiten Bearbeitung seiner hochdeutschen Chronik (geschrieben 1540 oder 1541) lautet diese Stelle folgendermaßen[2]): „Nach den Geistli„chen seint die Graffen vnd Herren, in Pommern die von New„garten, vnd in Rhügen die von Putbusch, vnd darnach etliche „Geslechte, welche sich wol nicht Freyherren nennen, aber

[1]) Thomas Kantzow's Chronik von Pommern in hochdeutscher Sprache (erste Bearbeitung), herausgegeben von v. Medem. S. 365.

[2]) Pomerania, oder Ursprunk, Altheit vnd Geschichte ꝛc. beschrieben durch Kantzow, herausgegeben von Kosegarten 1816. Th. II. S. 417. — Kosegarten hat zwar, wie den Titel und manches andere (vgl. Kantzow's Chronik von Pommern in niederdeutscher Sprache, herausgegeben von Böhmer S. (137)), so auch Alles von Th. II. S. 409 Zeile 17 ab der um 1550 von Nicolaus von Klemptzen redigirten „Pomerania“ oder Klemptzenschen Chronik entnommen, doch stimmt gerade das 14. Buch von Kantzows hochdeutscher Chronik zweiter Bearbeitung wörtlich mit dem vierten Buch der Klemptzenschen Pomerania überein (Vgl. Kosegarten l. c. Th. I. S. XII. Th. II. S. 473 und Böhmer l. c. S. (65.) (140.)

„dennoch dafür achten, als die Borcken, die Damitzen (Lesefeh-
„ler für Dewitzen), die Wedeln vnd die Osten, welche Stette,
„Slösser vnd Adel vnter sich haben. Doch gehen denselben
„in gemeinen Landsachen die Erbmarschalk für; im Hertzogthumb
„Stettin seints die Moltzane, im Lande zu Pomern die Flemminge,
„vnd im Fürstenthumb Rhügen vnd Land zu Bard die Buggenha-
„gen. Darnach seint die Erbkemerer, als die Eickstetten, darnach
„die Erbschencke, als die Wussowen, vnd darnach die Erbküchenmei-
„ster, als die Schwerine, aber nicht in so großer Acht, das sie
„deshalben in der Lantschafft sollten höher fürgezogen werden; sunst
„auf den fürstlichen Höfen vnd Beilagern geprawchen sie ir Ampt.
„Darnach der ander Adel, vnter welchen etliche Geslechte je so wol
„mechtig seint als etliche der oberzelten 2c."

Eine der ersten Nachrichten über die Bezeichnung der bevorrech-
teten schloßherrlichen Familien als „Schloßgesessener" dürfte eine
im J. 1539 nach vorgenommener Landestheilung emanirte Verordnung
über die Huldigungsreise der Herzoge Barnim X. und Philipp I.
sein[1]). In dem betreffenden Reiseplan heißt es;

bei Stolp: „Hir mot ock de adel in der landtvogedige Stolp, Rugenwolde vnd Slawe geszeten bescheiden werden",

bei Belgard: „Hir her moten de van Nigen Stettin vnd de adel in deme sulucgen ampte, ock de so imme ampte Belgarde szitten, dergeliken etlike slotgeszeten bescheiden werden",

bei Greifenberg: „Hir her mot alle adel in der landtvogedige to Grifenberge geszeten, ock etlike slotgeszeten bescheiden werden",

bei Stargard: „Hir her moten ok etlike slotgeszeten des ordes bescheiden werden, ock de adel imme lande to Massow",

bei Pasewalk: „Hir her moten de van Arnim vnd de Hasen, ock de Lintsteden vth der Marcke bescheiden werden, item Mukernitze vnd andere mehr",

---

[1]) Original im Pomm. Prov. Archiv.

bei Anklam: „Hir her mot ock adel bescheiden werden van den slotgeszeten, ock mot ein gemein breff vthgan ahn den adell imme ampte to Vkermunde geszeten aldar to Ancklam toerschinen“,

bei Treptow an der Tollense: „Hir her moten ock etlike vam adel bescheiden werden“,

bei Barth: Hir her mot de adel imme ampte Bart, Tribszes vnd Grymmen bescheiden werden, ock de slotgeszeten des ordes“,

bei Stralsund: „Hir her mot de adel vth Rugen bescheiden werden“,

bei Wolgast: „Hir her mot de adel imme ampte to Wolgast bescheiden werden“.

Die Namen der hier nur summarisch hervorgehobenen Schloßgesessenen werden dann in einer mit jener Verordnung in Zusammenhang stehenden Aufzählung der zu erlassenden Ausschreiben näher specificirt, und besonders dadurch kenntlich gemacht, daß die Schloßgesessenen durch besondere verschlossene Schreiben citirt werden, während an den in den Aemtern und Landvogteien gesessenen Adel nur ein „offener“ und „gemeiner“ (d. h. gemeinsamer) Brief ergeht. Die Citationen werden in folgender Weise aufgeführt:

Nach Stettin, zum 3. August:

Disse van den slotbeszeten scholen jegen Stettin to der huldigung bescheiden werden:

Ahn Joachim van der Schulenborch tor Lokenitze vnd Penckun,

Ahn alle Rammine to Rammin,

Ahn alle Rammine to Krakow,

Ahn alle Rammine tor Boke,

Ahn alle Rammine to Karntze vnd Blanckensze.

Ahn alle de van Eicksteden tor Klempenow,

Ahn alle Kussowen to Megow, lutken Kussow vnnd Megow,

Ahn alle Wussowen to Stettin, Kurow etc. geszeten,

Noch einen apenen[1]) breff ahn den gemeinen adel imme lande Stettin binnen der Ader vnd der Randow, Ock einen apenen breff ahn den gemeinen adel imme lande to Stettin auer effte buten der Ader.

Nach Stolp, zum 18. August:

Einen gemeinen apenen breff ahn alle de vam adel in der landtvogedige Stolpe, Rugenwolde vnd Slawe geszeten.

Nach Belgard, zum 23. August:

Ock einen gemeinen breff ahn alle de vam adel in dem ampte Belgarde geszeten.

Ock einen apenen breff ahn alle de vam adel imme ampte Nigen Stettin.

Noch ahn de slotgeszetenen by Belgarde, de scholen dar ock tor steden erschinen, nomlich:

Alle Manduuele to Poltzin, Arnehusen, Popelow vnd Krukenbeke geszeten,
Alle Glasenappen to Polnow vnd Grammentz,
Alle de vam Wolde to Berenwolde, Wusterbarde, Spitkow vnd Kopriuen.

Nach Greifenberg, zum 26. August:

Noch einen gemeinen apenen breff ahn alle de vam adel in der landtvogedige Grifenberge geszeten.

Ock in sunderheit scholen disse slotgeszetenen aldar vorschreuen werden:

Graue Jurge van Nougarden,
Alle de van der Osten tor Woldenborch vnd Plate,
Alle Fleminge tor Boke,
Alle Borken to Labese vnd Pansin,
Alle Borken tom Strammele,
Alle Borken to Regenwolde.

Nach Stargard, zum 30. August.

Item disse nageschreuene slotgeszeten scholen jegen Stargarde tor steden gefordert werden:

---

[1]) Anfangs stand „gemeinen", ist aber durchstrichen.

Meister van der Sonnenborch[1]);
Jost vnd Henninck van Dewitz tor Daber,
Alle de van Wedeln to Vchtenhagen,
Alle de van Wedel to Frigenwolde,
Alle de van Wedel to Melne,
Alle de van Wedel to Kremptzow.

Einen gemeinen breff ahn den adel imme lande to Massow (am Rande steht: Satzigk).

Nach Pasewalk, zum 5. September:

Hir her moten de van Arnim to Gerswolde,
de Hasen to . . . .[2]),
ock Asmus Mukeruitze tom Torgelow
bescheiden werden.

Nach Ueckermünde, zum 7. September:

Hir her moten de Brokere tom Rite, Vagelsange vnnd Aluerstorp bescheiden werden.

Nach Anklam, zum 8. September:

Hir her moten bescheiden werden:
Alle Swerine tom Hagen,
Alle Lintsteden tom Hagen,
Vlrich Swerin to Spantkow,
Alle de vam adel tor Muggenborch.

Noch ein gemeine breff ahn alle vam adel imme ampte Vkermunde geszeten.

Nach Treptow an der Tollense, zum 10. September:

Hir her moten gefordert werden alle de vam adel imme ampte Trepetow geszeten.

Nach Demmin, zum 12. September:

Hir her moten bescheiden werden,
Alle Moltzane tom Wolde,
Alle Moltzane tor Osten,
Alle Moltzane to Kummerow,

---

[1]) Ist später nachgetragen.

[2]) Der Sitzort fehlt. Die „Lintsteden to Russzuitze", welche hier folgten, sind wieder ausgestrichen.

Alle Buggenhagen tor Neringe,
Alle Buggenhagen tom Broke,
Alle Bonowen to Thurow,
Alle Blucher to Thurow vnd Daberkow,
Alle Walsleuen tor Letzenow[1]),
Alle Podewilse op dem huse to Demmin.

Nach Grimmen, zum 14. September:
Hir her mot alle de adel imme ampte Grymmen vnd Tribszes bescheiden werden.

Nach Barth, zum 15. September:
Hir her moten dorch einen gemeinen breff bescheiden werden alle de vam adel imme ampte Bart geszeten, vnd sunderlich ock er' Kort effte Jasper Krakeuitze to Diwitze,
Alle Behren tom Werder, Nigenhaue, Berenwolde, Szemmelow vnnd Hugelstorpe geszeten.

Nach Stralsund, zum 17. September:
Hir her mot de juncker van Putbusch vnd szus durch einen gemeinen breff alle adel vp Rugen bescheiden werden.

Nach Wolgast, zum 24. September:
Hir her mot dorch einen gemeinen breff alle adel in dem ampte Wolgaste geszeten bescheiden werden,
Sunderlich Hans Oustin to Quilow,
Ock dorch einen gemeinen breff alle de vam adel in deme lande Vszdom geszeten, ock vp deme Gnitze.

Aus diesen beiden Verzeichnissen ergeben sich also folgende Schloßgesessenen:

1. In der Stettiner Regierung:

Jürgen, Graf von Eberstein, Herr zu Naugard und Massow,
Die Flemminge zu Böck,

---

[1]) Dann folgten: Alle Walsleuen to Wodarge vnd Werder; sie sind aber durchstrichen.

Die Borcken zu Labes, Pansin, Stramehl und Regenwalde,
Jost und Henning von Dewitz zu Daber,
Die von Wedell zu Uchtenhagen, Freienwalde, Mellen und Kremtzow,
Die von der Osten zu Woldenburg und Plate,
Die Glasenappe zu Polnow und Gramenz,
Die Manteuffel zu Poltzin, Arnhausen, Poppelow und Kruckenbeck,
Die von Wolde zu Bärwalde, Wusterbart, Sietkow und Koprieben,
Die Küssow zu Megow und Kl. Küssow.

2. In der Wolgaster Regierung:

Der Johanniterherrenmeister zu Sonnenburg,
Der Junker von Putbus,
Joachim von der Schulenburg zu Lökenitz und Penkun,
Die Ramine zu Ramin, Krakow, Böck, Karmzow und Blankensee,
Die von Eickstedt zu Rothen-Klempenow,
Die Wussow zu Stettin und Kurow,
Die Maltzahne zu Wolde, Osten und Kummerow,
Die Buggenhagen zu Nehringen und Broock,
Die Bonow zu Thurow,
Die Blücher zu Thurow und Daberkow,
Die Walsleben zu Leistenow,
Die Podewilse auf dem Haus Demmin,
Die Schwerine zu Altwigshagen, und Ulrich Schwerin zu Spantekow,
Die Lindstedt zu Altwigshagen,
Die vom Adel zu Müggenburg,
Hans Owstin zu Quilow,
Curt und Jasper Krakewitz zu Divitz,
Die Behr zu Werder, Neuhof, Behrenwalde, Semlow und Hugolsdorf,
Die von Arnim zu Gerswalde,

Die Hasen zu ....,
Asmus Muckerwitz zu Torgelow,
Die Bröcker zu Rieth, Vogelsang und Albrechtsdorf.

Bei den vier letzteren bleibt zweifelhaft, ob sie den Schloßgesessenen zuzuzählen sind, oder nicht. Zwar werden sie durch besondere Schreiben citirt, da indessen nach den Stationen Pasewalk und Ueckermünde sonst keine Vasallen durch einen „gemeinen" Brief geladen werden, ferner die Verordnung wegen der Huldigungsreise an dieser Stelle die Geschlechter namentlich aufzählt, während sie sonst sich des generellen Ausdrucks „de Slotgeßeten des Ordes" bedient, so scheint es, daß diese vier Geschlechter nur deshalb Briefe erhielten, weil sie die einzigen waren, die für diese Stationen bequem lagen, ein Theil derselben auch in der Mark, in außerpommerschem Gebiete saß. Die Bröcker zu Rieth, Vogelsang und Albrechtsdorf kommen in der That nicht weiter als Schloßgesessene vor, sie werden vielmehr in den Verzeichnissen von 1634 und 1637 (s. unten) ausdrücklich unter den Amtsgesessenen des Amtes Ueckermünde aufgeführt. Die von Arnim waren zwar in der Ukermark zu Gerswalde schloßgesessen, ob aber schon wegen ihrer pommerschen Güter Jamickow und Cummerow, die ja auch nicht genannt werden, ist zweifelhaft; überdies konnten sie als außerhalb Pommerns Gesessene nicht anders als durch besondere Schreiben geladen werden. Was Asmus Muckerwitz zu Torgelow betrifft (dessen Nachkommenschaft um 1570 erlosch), so mag er wirklich zur Klasse der Schloßgesessenen gehört haben, da sein Vorfahr Berndt Muckerwitz, nachdem er 1454 von Herzog Wartislaw IX. das Schloß Alt-Torgelow mit der Vogtei gekauft, auch 1458 von Herzog Otto III. von der Jurisdiction der Burgrichter, mit Ausnahme der Criminalfälle, eximirt war[1]), und in der Regel ein solches Privileg, verbunden mit dem Besitz eines Schlosses (in Vorpommern späterhin auch ohne denselben, s. unten), zur Schloßgesessenheit führte. Die Hasen (zu Neu-Torgelow?) kommen nicht weiter vor.

Die oben beigefügten Sitzorte enthielten wohl in den meisten Fällen zugleich die Schlösser, auf welche sich die Schloßgerechtigkeit

---

[1]) Bagmihl, Pommersches Wappenbuch I. S. 97.

gründete, doch nicht immer, wie z. B. die Wussew zu Stettin und Kurow mindestens zu Stettin kein Schloß hatten. Doch zeigt sich aus anderen Umständen deutlich, daß der Besitz eines festen Schlosses noch das hauptsächlich maaßgebende Merkmal war, um der Kategorie der Schloßgesessenen beigezählt zu werden, nicht aber eine aus dem Besitz gewisser erblicher Privilegien hervorgegangene Sonderstellung bestimmter Familien. So zählen z. B. „alle die vom Adel" zur Müggenburg zu den Schloßgesessenen, ohne Rücksicht darauf, welchen Familien sie angehören, und ob neue Familien in den Besitz eintreten; so erhalten einzelne Familien, welche im Besitze mehrerer bedeutender Schlösser sind, wie die Wedell, Ramin, Borcke, Maltzahn, Schwerin und Buggenhagen, nach ihren einzelnen Schlössern besondere Ladungen, die beiden zuerst genannten Geschlechter z. B. jedes vier.

Wir wollen nun zunächst die schloßgesessenen Geschlechter in der Stettiner Regierung oder in Hinterpommern ausführlicher betrachten, weil sich hier die ursprüngliche Form, nach welcher der Besitz eines Schlosses die Grundlage des ganzen Rechtsbegriffs der Schloßgerechtigkeit bildete, weit ausgeprägter und consequenter erhielt, als dies in Vorpommern oder der Wolgaster Regierung der Fall war.

I. Stettiner Regierung oder Hinterpommern.

Von den im J. 1539 genannten 10 hinterpommerschen Geschlechtern werden zwei, die Wolde und die Küssow, nicht weiter unter den Schloßgesessenen aufgeführt, und scheiden ganz aus deren Reihe aus, so daß nur die Grafen von Eberstein, die Flemminge, die Borcken, die Dewitze, die Wedell, die Osten, die Glasenappe und die Manteuffel übrig bleiben, denen aber bald noch die Blücher hinzutreten, welche im J. 1577 von den von der Osten die Hälfte der Plateschen Güter gekauft hatten, und von da ab stets mit den Osten zusammen aufgeführt werden. Auch die Reihenfolge dieser neun schloßgesessenen Geschlechter ist stets die oben angegebene, so namentlich auch in den hinterpommerschen Lehnregistern von 1601, 1608 und 1618, in Herzog Philipp's II. „Ordnung wegen der vmblaufenden gardenden Knechte, Bettler, Zigeuner, auch Bevehder und

Außtreter" vom 13 August 1616, in der „Dranck- vnd Scheffelste-rer-Ordnung in der fürstlichen Pommerschen Stettinschen Regierung vnd im Stifft Cammin" vom Jahre 1633, und in Micrael's altem Pommerland [1]) vom Jahre 1639, wobei mitunter, wie z. B. in der erwähnten Ordnung vom 13. August 1616 die Grafen von Eberstein von den Schloßgesessenen getrennt werden, und als Repräsentanten des Herrenstandes der ganzen zur Ritterschaft zählenden Kategorie der Schloßgesessenen voranstehen. Als Schlösser dieser neun schloßgesessenen Familien erscheinen mit der Zeit noch einzelne früher nicht genannte, so bei den Flemmingen: Martentin, bei den Borcken: Schönwalde und Wangerin, bei den Wedelln: Blumberg; dagegen fallen Poppelow und Kruckenbuk, welche das Verzeichniß von 1539 bei den Manteuffeln, doch vielleicht nicht als Schlösser, sondern als einfache Sitzgüter nennt, in der Folge fort. — In der Regel gehörte zu dem Schloß eine Mediatstadt, oder ein „Städtlein," welches aus dem nach altem Brauch mit einer Burg verbundenen Markte hervorgegangen war. Solche Städtlein waren namentlich bei den Schlössern Naugard, Labes, Strainehl, Regenwalde, Wangerin, Daber, Freienwalde, Plate, Polnow, Polzin und Arnhausen vorhanden. Doch war der Besitz von dergleichen der Klasse der Schloßgesessenen nicht durchaus eigenthümlich, denn auch andere Geschlechter, welche nicht Schloßgerechtigkeit besaßen, hatten Städtlein, so die Massow zu Rummelsburg, die Wolde, Zastrow und Münchow zu Bärwalde, die Weiher zu Leba, die Damitz zu Ravenstein. Ebenso war die Lehnsherrlichkeit über Aftervasallen kein ausschließliches Vorrecht der nunmehrigen schloßgesessenen Ritterschaft.

Zwar hatten:

Die Grafen von Eberstein zu Afterlehnsleuten: die Lockstedte zu Kl. Sabow und Kl. Leistikow, die Tornowe zu Schwarzow, Wolchow und Kicker, die Schwane zu Düsterbeck, Fanger und Döringshagen, die Melline zu Batzwitz und Triglaff, die Zastrow zu Glietzig, Zickerke und Kl. Leistikow;

Die Borcken: die Ubesken zu Polchow und Kl. Borkenhagen,

[1]) Th. VI. S. 449.

die Lockstedte zu Cröſſin, die Meſeritze zu Meſeritz und Natzmersdorf, die Droſedowe zu Flackenhagen, die Preuſſen oder Pritzen zu Zülzefitz, die Melline zu Gieskow, die Prechel, die Knuth zu Gieskow und Klein Weckow, die Zaſtrow und die Kettler;

Die Dewitze: die Prechel zu Maldewin und Plantekow, die Hanow zu Lasbeck, Schmelzdorf und Reſehl, die Süringe zu Daberkow, die Lebbine zu Weitenhagen und Plantekow, die Schnellen, die Weiher zu Plantekow und die Klemptzowen;

Die Wedell: die Rhöden zu Runow, die Sager, die Lentze zu Müggenhall und Alt-Damerow, die Vagete oder Vögte, die Borcken zu Brallentin, die Kremptzow zu Sandow, die Mellentine zu Woltersdorf, die Köſeke zu Treptow;

Die Oſten und Blücher: die Borntine zu Heydebreck und Piepenburg, die Gantzkow zu Gantzken-Pribbernow und Cardemin, die Loppenow zu Loppenow, die Plötze zu Gützelfitz, die Carnitze zu Gützelfitz;

Die Glaſenappe: die Redel zu Zuchen,

Die Manteuffel: die Krieſen zu Redel,

doch hatte auch das nicht mit Schloßgerechtigkeit bedachte Geſchlecht der Zozenowen zu Alten-Schlage (übrigens ein altes Schloß) Afterlehnsleute, nämlich die Redel zu Redel und Neu Sanzkow[1]), ebenſo das Geſchlecht der Rahmel zu Wuſterwitz (an deren Stelle um 1660 durch Kauf die Podewilſe traten): die Flatow zu Rehfelde bei Bernſtein[2]).

Wir laſſen hier der Ueberſichtlichkeit wegen noch einige Verzeichniſſe der hinterpommerſchen Schloßgeſeſſenen aus ſpäteren Zeitabſchnitten folgen, um daran weiter unten unſere Bemerkungen zu knüpfen.

Die „Belehnungsprotokolle in Hinterpommern" vom J. 1665[3]) führen zunächſt nach „Ihr Fürſtl. Gnaden zu Croy" (an Stelle der im J. 1663 erloſchenen Grafen von Eberſtein, und wegen des Be-

---

[1]) Micraelius, Altes Pommerland. 1639. VI. S. 521. 549. Bagmihl, Pommerſches Wappenbuch IV. S. 93.

[2]) Micraelius l. c. S. 484. 519.

[3]) Abſchrift in der Löperſchen Bibliothek zu Stettin, Msc. 158.

sitzes der Herrschaften Naugard und Massow) und dem „Baron Schwerin wegen Zachan", welche beide als Vertreter des Herrenstandes „im Gemach" belehnt werden, die Schloßgesessenen in folgender Reihenfolge auf:

Die Flemminge,
Die Borcken,
Die Dewitze,
Die Wedele,
Die Osten und Blücher,
Die Glasenappe,
Die Podewilse,
Die Manteuffel (haben protestirt, weil sie vernahmen daß 2 Geschlechter für sie gehuldigt);
Krockowen haben sich angegeben wegen der von den Manteuffeln besitzenden Poltzinschen Lehne, seind zur Docirung ihrer Rechte nach Colberg an die Regierung verwiesen.

Die Hauptveränderung ist der Hinzutritt der Podewilse. Ihre Schloßgesessenheit wurde in Hinterpommern auf das Schloß Crangen fundirt; ohne Zweifel wurden sie hier unter die Schloßgesessenen recipirt, weil sie auch in Vorpommern auf dem Hause Demmin schloßgesessen waren[1]). Die Krockowen, die sich hier unter der Rubrik der Manteuffel anmelden, hatten im J. 1654 das Schloß Polzin von den Manteuffeln käuflich an sich gebracht.

In der „Designation der Lehnpferde" vom J. 1672[2]) heißt es:

Die Thumb-Capittule, Graff-, Herrschaften und Schloßgesessene:

Das Thumbcapitel zu Cammin: 3 Pferde.
Die Prälaten zu Colberg: 4 Pf.

---

[1]) S. oben. Das Haus Demmin hatte Peter Podewils auf Crangen zuerst 1495 pfandweise, dann 1512 erblich vom Herzoge Bogislaw X. an sich gebracht.
[2]) Abschrift in der Löperschen Bibliothek, Msc. 163.

Die Graff- und Herrschaften Naugarten und Massow Pommerschen und Camminschen Theils: 18 Pf.
Herr Baron Schwerin von Zachan: 2 Pf.
Das Geschlecht der Fleminge: 11 Pf.
Dazu Kalsow wegen der Fleminge Lehn: ½ Pf.
Die Borcken mit ihren Afterlehnleuten: 34½ Pf.
Edelinge und Mildenitzen wegen der Borcken Lehne: 2 Pf.
Die Dewitzen mit ihren Afterlehnleuten: 12 Pf.
Die Wedele in Pommern: 24 Pf.
item von Cossin: ½ Pf.
Die Wedele im Fürstenthumb Cammin[1]): 14 Pf.
Die Osten (9 Pf.) und Blücher (3 Pf.) mit ihren Afterlehnleuten (3 Pf.): 15 Pf.
Die Podewilse zu Crangen: 2½ Pf.
Dazu Dubschlaff Natzmer von Bellin: ½ Pf.
und die Fürstl. Croyschen Beamten zu Stolp wegen Buckow: 1 Pf.
Die Glasenappe zu Polnow mit Gerbin: 3 Pf.
zu Gramenz: 8 Pf.
Die Manteuffel zu Polzin und Arnhausen: 4 Pf.
Landvogt Krockowen Erben zu Polzin: 1½ Pf.
Manteuffel von Collatz, Jagertow und Buslar: 3 Pf.

Das „Belehnungsregister der Hinter-Pommerschen Ritterschaft" vom J. 1699[2]) zählt die „Schloßgesessenen", die hier auch zum Unterschied von den übrigen Familien kurzweg „Geschlechter" genannt werden, in folgender Weise auf:

Die Schloßgesessenen:

Schwerine[3]). (Weil ein Disputat ratione der Ordnung

---

[1]) Es sind die zu Freienwalde gemeint. Freienwalde war altes bischöflich Camminsches Lehn. Vgl. Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 333.

[2]) Abschrift in der Löperschen Bibliothek, Msc. 158.

[3]) Nämlich Baron Otto von Schwerin, der als Freiherr und Herrenstand voranstehen wollte, wegen Zachan. Doch gaben sich unter dieser Rubrik auch die vorpommerschen Agnaten des Geschlechts von Schwerin an, welche nicht dem Freiherrenstande angehörten, daher der Disputat. — Der Herzog von Croy, welcher

mit den anderen Geschlechtern entstanden, ist die Belehnung differiret).

Flemminge.

Borcken.

Rittmeister Hans Ad. Dossow, Possessor von Borcken Lehne giebt sich an.

Thune, sein hieher consensu familiae gesetzt, weil sie Borcken Güter acquiriret und zu Lehn haben: Stramehl.

Wedell.

Pabsteine, sein post die H. von Wedel consensu fafamiliae admittiret, weil sie Wedelsche Lehne, als Blumberg, acquiriret.

Ukermanne, sein eadem causa hieher gesetzt.
(wegen des Wedelschen Guts Karkow).

Dewitzen.

Osten.

Blücher folgen nach den Osten als possessores einiger Osten Güter.

Glasenappe.

Podewilse (haben jetzo wie vormahl mit den Glasenappen sortiret, und hat diese Letztere daß Loß getroffen in der Präcedentz, jedoch citra praejudicium utriusque partis).

Platen, sein wegen Sager, eines gewesenen Podewilsen Lehns hieher gesetzt.

Manteuffel. (Alß die Geschlechter der von Glasenappen und Podewilsen vor dem Geschlecht der Manteuffel belehnet worden, da sie doch vor diesem dem Geschlecht der Manteuffel gefolget, igitur protestantur de hoc actu, und bitten auf das gegebene Memorial Bescheidt).

1665 ebenfalls als dem Herrenstande angehörig voranstand (s. oben), war gestorben, und die Herrschaften Naugard und Massow waren in Domainenämter umgewandelt worden.

Krockow, haben die Poltzinschen Güter von Asmus Manteuffel erblich gekauft.

Die „Kngl. Preuß. Pommersche Executions- und Landreuterordnung im Herzogthum Hinterpommern und Fürstenthum Cammin" vom 7. Januar 1718 nennt die von Flemming, von Borck, von Wedel, von Dewitz, von der Osten, von Blücher, von Manteuffel zu Polzin und Arnhausen, von Glasenapp und von Podewils zu Crangen[1]).

In dem von Dreger gefertigten „Huldigungsregister de anno 1743 wegen Hinterpommern und Cammin"[2]) stehen die Schloßgesessenen in folgender Art:

Flemminge, Schloßgesessene.

Grafen von Wartensleben, wegen Schwirsen, Allod.

Grumbkowen, wegen Hoff, Allod.

Döberitzen, wegen Schönhagen, neu Lehn.

Borcken, Schloßgesessene.

Kleisten, auf Groß Raddow.

Podewilsen, auf Woitzel und Zülzefitz, neu Lehn.

von Billerbeck, wegen Zeitlitz, Allod.

Bonine, wegen Döberitz, Allod.

Edling (früher Thun) wegen eines Theils von Stramehl.

Dewitzen, Schloßgesessene.

Bismarcke, wegen Kniephoff, Jarchelin, Kültz, neue Lehen.

Schaper, wegen Braunsberg.

Manteuffel, wegen eines Theils von Bornhagen, neu Lehn.

von Wedell, Schloßgesessene.

Schaper, wegen Silligsdorf, Allod.

Uckermanne, auf Karkow im Wedeln Kreyse, neu Lehn.

Osten, Schloßgesessene[3]).

---

[1]) Brüggemann, Ausführliche Beschreibung von Vor- und Hinterpommern II. S. CXVIII.

[2]) Löpersche Bibliothek Msc. 158.

[3]) Der Blüchersche Antheil an Plate war im J. 1731 durch die Osten zurückgekauft worden.

Osten, Allodia in Plate und Zowen.
Blücher, Zimmerhausen, Allod.
Manteuffel, auf Cummerow, neu Lehn.
Lettow, auf Natelfitz, neu Lehn.
Schladen, auf Stölitz, Allod.

Glasenappe, Schloßgesessene. (Die Glasenappen haben mit den Podewilsen wegen der preference sortiret, da dann vor dieses mahl das Loß die Glasenappen getroffen; es ist aber alles citra praejudicium utriusque partis geschehen, nach voriger Observanz).

Podewilse, Schloßgesessene.

Manteuffel, Schloßgesessene.

Schwerine, Schloßgesessene. (Alß Obrist Felix Bogislaff von Schwerin auf Wisbur; auch haben die Vorpommerschen Schwerine hier die gesammte Hand).

Grumbkowen auf Lupow, Runow 2c. Schloßgesessene[1]). (Es sind noch mehrere Grumbkowen, so auf Runow die gesammte Hand haben, sonst aber keine Lehngüter besitzen, und weil selbige nicht die Schloßgerechtigkeit, oder vielmehr privilegium exemptionis a prima instantia erhalten haben, so können sich selbige im Stolper Kreyse melden, wo sie vorher gestanden).

Was nun die Privilegien betrifft, welche diese Schloßgesessenen genossen, so äußert sich darüber David Mevius in seiner vor 1650 geschriebenen „Delineatio der Pommerschen Landes-Verfassung nach des Landes alten Satzungen und Gewohnheiten in Cap. 24 „von der Ritterschaft"[2]) wie folgt: „Unter denen von Adel seyn etliche Schloßgesessene, welchen:

(1) besonderlich und zuvorher ihre Lehne bey der Huldigung von den Landes-Fürsten verliehen und

[1]) Die von Grumbkow auf Lupow und Gr. Runow waren durch Rescript vom 30. März 1719 den Schloßgesessenen beigesellt. Brüggemann l. c.

[2]) Löpersche Bibliothek Msc. 95, 96 und 96A; auch gedruckt in: W. F. Pistorius, Amoenitates historico-juridicae IV. S. 1034. — Vgl. dazu Micraelius, Altes Pommerland. 1639. VI. S. 450.

(2) sie nicht wie andere unter gewisse Aempter vertheilet werden, dahero auch für keinem Landvoigte zu Recht stehen dürfen.

(3) Wann auch auf gerichtliche Erkändtnüße wider sie executoriales angeordnet, werden dieselben nicht durch die fürstlichen Beampten, sondern immediate im Nahmen des Landes-Fürsten durch dessen hiezu bestellte Einspänniger wider sie verrichtet.

(4) Imgleichen bringen dieselben die contributiones nicht ein bei den Aemptern, wie die andern von Adell, so denen zugelegt, sondern ohnmittelbahr in den Landtkasten, von dannen, und nicht durch die Beampte die Execution in Steuer-Sachen wider sie ergehet."

Dagegen hatten sich die Schloßgesessenen bei der Befreiung ihrer Städtlein und Flecken von „gemeinen Landtsteuren zu fürstl. Camer, Tische, Außsteurung fürstl. Freulin, und sonsten zur Steur des gemeinen Reichs", die ihnen noch 1548 von Herzog Barnim X besonders versichert worden war, indem sie nur ausnahmsweise zur außerordentlichen Entrichtung einer solchen entboten wurden[1]), für die Folge nicht behaupten können. Schon auf dem Stettiner Landtage im December 1563 verglichen sich die Prälaten, Herren und andere Ritterschaft mit dem Herzoge und den andern Städten „ihrer Städtlein und Flecken halber", von denen sie bisher „unter dem Schein alter Freiheit nichts geben lassen wollen", dahin, daß „aus denselben nach Gleichniß der andern kleinen Städtlein, die bishero contribuiret und gesteuret haben, ein jeder Einwohner steuren solle[2])"; im Treptower Landtagsabschiede vom 28. September 1566[3]) wurde dann die Steuerpflichtigkeit „der kleinen der Herren und Ritterschaft Städtlein und Flecken, die bisher haben exempt seyn

---

[1]) Schöltgen und Kreysig, Diplomataria et scriptores. T. III p. 303. Nr. 329. v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Eickstedt I. S. 341. Nr. 13.

[2]) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden I. S. 488.

[3]) Löpersche Bibliothek Msc. 97. Vgl. Schwarz, Versuch einer pommerschen Lehnshistorie S. 815.

wollen", von neuem hervorgehoben, und den „Schloßgesessenen", da man an „ihren übergebenen schriftlichen Gegenberichten kein Genügen haben können", durch den Wolliner Landtagsabschied vom 27. Juli 1575[1]) abermals nachdrücklich „zu Gemüthe geführt."

Ferner wurde den Schloßgesessenen, „welche zu keiner Landvoigtey oder Hauptmannschaft geleget", die Bitte um Gewährung der „Jurisdiction über geistliche Personen in causis et delictis levioribus" durch den Stettiner Landtagsabschied vom 8. März 1619 als unzweckmäßig abgeschlagen, dieselbe vielmehr dem fürstlichen Consistorium vorbehalten[2]).

Die vier zuerst erwähnten Privilegien wurden indessen dauernd behauptet.

Die besondere und voraufgehende Belehnung der Schloßgesessenen vor der übrigen Ritterschaft, welcher die Ladung durch besondere verschlossene Schreiben voraufging, erfolgte sowohl bei der Huldigung Herzog Barnim's XI im J. 1601[3]), als auch bei allen späteren Huldigungen zu herzoglicher Zeit; sie wurde auch nach der brandenburgischen Besitzergreifung im Stargarder Landtags-Receß vom 11. Juli 1654 gewährleistet[4]) und bei den Huldigungen im J. 1699, 1704 und 1743 geübt, bis sie durch die hinterpommersche General-Allodificationsurkunde vom 16. Februar 1787, welche das lehnsherrliche Oberdominium des Landesherren aufhob, von selbst in Wegfall kam. Wegen der Convocation durch besondere und verschlossene Schreiben war schon durch den Stargarder Landtagsreceß vom 11. Juli 1654[5]) bestimmt worden „daß inskünftige alle adeliche Geschlechter, so in den Land-Vögteyen und Burg-Gerichten wohnen, vermittelst verschlossener Ausschreiben convociret werden sollten."

Die Befreiung von der Unterordnung unter die Hauptleute

---

[1]) Dähnert l. c. Supplementband I. S. 478.

[2]) Dähnert l. c. Supplementband I. S. 595.

[3]) Pommersches Lehns-Archiv Tit. V. Nr. 7.

[4]) Dähnert l. c. Supplementband I. S. 63. (v. Gerdes), Auserlesene Sammlung von Urkunden und Nachrichten I. S. 75.

[5]) (v. Gerdes) l. c. I. S. 98.

und Landvögte, insbesondere von der Justizpflege derselben und von der Execution durch ihre Landreiter, namentlich aber die Exemtion von Ablieferung der Contributionen an die Aemter, gaben Anlaß, daß sich die Schloßgesessenen mit ihren Gütern und den Besitzungen ihrer Afterlehnleute zu besonderen Quartieren, Districten, oder Kreisen constituirten. Eine Kreiseintheilung enthält schon die früher erwähnte Ordnung Herzog Philipp's II „wegen der vmblaufenden gardenden Knechte, Bettler" ꝛc. vom 13. August 1616, durch welche das Stettiner Herzogthum in 11 Kreise getheilt wurde, damit die „verordneten Strassenbereiter eigentliche Gewißheit, wie weit sich ihr Beritt erstrecke, für sich haben mögen". Die ersten 10 Kreise wurden der Hauptsache nach aus den fürstlichen Aemtern und Landvogteien und der „darunter gesessenen (darin gesessenen, darin seßhaften, darzu gelegten, dahin gehörigen)" Ritterschaft[1]) und den benachbarten Städten gebildet[2]); über den elften Kreis heißt es folgendermaßen: „Den elfften Krayß sollen machen die Graffen von „Eberstein, Herr zu Newgarden vnd Massow, vnd die Schloßge„sessene, als die Flemminge, die Borcken, die von Dewitz, die

[1]) In der Landesverfassung vom 10. Juni 1651 war der in den Aemtern gesessene Adel zum Unterschied von den Schloßgesessenen der „gemeine Adel" genannt worden. Dagegen protestirten aber die Stände als etwas ganz Ungewöhnliches. (Schwarz, Versuch einer pommerschen Lehnshistorie S. 1112.)

[2]) Diese zehn Kreise waren folgende: 1. Das Amt Stettin mit dem Dorf Brusenfelde und den Dörfern der St. Marienstiftskirche zu Stettin, sowie der Städte Stettin und Garz zwischen Oder und Randow; 2. Die Aemter Colbatz und Pyritz nebst der darunter gesessenen Ritterschaft und den Dörfern des Camminer Domkapitels und der Stettiner St. Marienstiftskirche in diesem Bezirk; 3. Die Aemter Satzig, Marienfließ und Friedrichswalde nebst dem Eigenthum der Städte Stargard und Golnow; 4. Die Landvogtei Greifenberg mit den Aemtern Wollin und Treptow nebst darin gesessener Ritterschaft, den Städten Greifenberg, Treptow, Cammin und Wollin und den Dörfern des Camminer Domkapitels; 5. Das Amt Belgard mit der darin seßhaften Ritterschaft und der Stadt Belgard; 6. Das Amt Neustettin nebst der dazu gelegten Ritterschaft und der Stadt Neustettin; 7. Die Landvogtei und das Amt Stolp und Schlawe nebst der dahin gehörigen Ritterschaft und den Städten Stolp und Schlawe; 8. Das Amt Lauenburg nebst der darunter gesessenen Ritterschaft und der Stadt Lauenburg; 9. Das Amt Bütow mit der dahin gehörigen Ritterschaft und der Stadt Bütow; 10. Das Amt Rügenwalde nebst der darunter seßhaften Ritterschaft und den Städten Rügenwalde und Zanow.

„von Wedel, die von der Osten vnd Blücher, die Manteu-
„fel zu Arnhausen vnnd Poltzin, vnd die Glasenappe zu Polnow
„vnd Grammentz. Weil aber deren von Wedel zu Cremptzow vnd
„Blumberg Güter im Pyritzischen District, der Borcken vorher Pan-
„sin vnd Buchholtz gehörige Güeter im Satziger Krayse, der Man-
„teuffel von Arnhausen vnd Poltzin Dörffer im Ampt Belgardt, der
„Glasenappe zu Polnow an der Schlawische Landvogtey, und der
„Glasenappe zu Grammentz im Ampt Newen Stettin gelegen, sollen
„obvermelte Geschlechter vnd Güter mehrer Bequemligkeit halben bei
„obspecificirten Kraysen, jedoch ihrer habenden Schloßgerechtig-
„keit sonsten vnnachtheilig, verbleiben, wie dann auch die Fle-
„minge sich erkleren werden, ob sie zu der Landvogtey Greiffenberg, weil
„ihre Güter darin begrieffen, sich begeben, oder zu den andern Schloß-
„gesessenen treten wollen". Es ist jedoch ein Irrthum, wenn man die
spätere pommersche Kreiseintheilung, welche mit einigen im J. 1816
geschehenen Abänderungen sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat,
mit dieser Eintheilung in Landreiterkreise, in welcher sämmtliche
Schloßgesessene zusammen nur einen Kreis bilden, in Zusammenhang
bringen will[1]). Die spätere Kreiseintheilung ist nicht aus Jurisdic-
tions- oder Landreiterbezirken, sondern aus Contributionsbezirken her-
vorgegangen. Während der Drangsale des dreißigjährigen Krieges
hatten nämlich die großen Schwierigkeiten, mit welchen die Eintrei-
bung der Contributionen verknüpft war, die Menge der Beschwerden
über Ueberbürdungen, welche meistentheils durch die unzweckmäßige
Anlegung der Hufenmatrikeln nach Geschlechtern statt nach Grund-
stücken hervorgerufen waren, dahin geführt, daß die Ritterschaft der
einzelnen Contributionsbezirke, „Quartiere" oder „Districte" genannt,
aus ihrer Mitte einen oder zwei Directoren erwählte, denen sie
die unparteiische Regulirung der Contributions-Angelegenheiten anver-
traute[2]). Einen solchen Director verordnete auch ein jedes schloßge-
sessene Geschlecht, da es einen eigenen Contributionsbezirk bildete, aus

[1]) Wie dies z. B. von v. Flemming in den Baltischen Studien I. S. 93
f. geschehen ist.

[2]) Vgl. Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Kleist Nr.
609. 616.

seiner Mitte. Anfangs kamen die Quartiere oder Districte mit den Jurisdictionsbezirken der Landvogteien und Aemter ziemlich überein, doch ließen Zweckmäßigkeitsrücksichten bald vielfache Veränderungen eintreten; auf den Wunsch einzelner Grundbesitzer fanden Verlegungen von einem Quartier zum andern statt, und es entstanden ganz neue Quartiere, z. B. das Rummelsburger und Greifenhagener. Die Bezeichnung „Kreise" für die Quartiere und Districte macht sich erst seit 1690 geltend. Die Schloßgesessenen, welche ihre Steuern unmittelbar an den Landkasten abzuführen hatten, (eine Einrichtung, die bei der Weitläufigkeit und der damaligen Unsicherheit der Wege mehr eine Last als einen Vorzug bildete) ließen es sich, besonders im entlegenen Hinterpommern, gern gefallen, wenn sie in Steuersachen zu den benachbarten Aemtern gezogen[1]), und mit diesen zu größeren Districten vereinigt wurden. Namentlich wurde in der Folge der Dabersche (Dewitzen-) District mit den Aemtern Naugard und Massow zum Daber- und Naugardschen Kreise vereinigt, der Freienwaldesche (Wedeln-) District mit dem Saatziger, der Poltzinsche (Manteuffeln-) District mit dem Belgarder, der Polnowsche (Glasenappen-) District mit dem Schlaweschen „combinirt", der Gramenz- von Glasenappsche District mit dem Neustettinschen „commembrirt", so daß sich als selbstständige Kreise von Schloßgesessenen nur der Flemmingsche, der Borck　sche und der Ostensche Kreis erhielten. Außer dem Ritterschafts- oder Quartiers-Director, welcher, wie gedacht, ein kreisständischer Beamter war, hatte jeder District auch seinen Landrath, d. h. beständigen landständischen Repräsentanten, welcher anfangs von den Kreisständen („von den Districten und Geschlechtern"), seit dem Stettiner Landtagsreceß vom 11. Juni 1654 aber von den gesammten Landständen nominirt, und vom Landesherren bestellt wurde[2]). Auch die Landräthe gingen in den Districten der

[1]) Vgl. Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden. Supplem. I. S. 667. Stettiner Landtagsschluß vom 13. September 1628: „Die Schloßgesessenen wollen salvis privilegiis ihre Steuern für diesmal wegen Unsicherheit der Wege und großen Gefahr in den benachbarten Aemtern einbringen lassen; J. F. G. erklären sich auch dahin, solches in keiner Consequenz zu ziehen, oder deswegen inskünftige etwas präjudicirliches einzuführen."

[2]) (Gerdes) l. c. I. S. 85. — Zitelmann, Ueber die landständische Verfas-

Schloßgesessenen in der Regel aus der Mitte des Geschlechts hervor, und führten dann den Namen „Landrath beim Geschlecht der von Dewitzen", „Landrath vom Geschlecht der Glasenappen" ꝛc. In der Regel vereinigten sich die Functionen des Directors und des Landraths in einer Person, und diese Combination bildete den allmähligen Uebergang zu dem Landrath nach heutigen Begriffen.

Ueber den eigentlichen rechtlichen Charakter der Privilegien der Schloßgesessenen oder der sogenannten Schloßgerechtigkeit, ob sie ein dingliches oder persönliches Recht sei, trug man sich schon frühzeitig mit Zweifeln. Dem Abdruck der „conclusa sedinensia in Lehn- und Aussteuersachen vom J. 1619 mit den monitis der Wolgastischen Räthe" bei Dähnert[1]) sind jene Bedenken in folgender Form beigegeben.

a. „Ob die Privilegia, welche die Schloßgesessenen haben, realia oder personalia sein, et consequenter:

b. Ob ein Schloßgesessener, welcher nicht auf dem Schlosse, sondern auf einem zum Schloß gehörigen Ackerwerk oder andern Lehnen, welche keine Schloß-Gerechtigkeit haben, wohnet, für ein Schloßgesessener zu halten?

c. Wenn einer, der kein Schloßgesessener, ein Schloß kauft, ob derselbe hierdurch der Schloßgesessenen Gerechtigkeit fähig.

Eine autentische Declaration dieser Fragepunkte ist niemals erfolgt, aber aus der Zusammenhaltung der einzelnen Umstände läßt sich unschwer erkennen, daß der ursprünglich dingliche Charakter der Schloßgerechtigkeit, besonders, seitdem bei der steigenden Vervollkommnung der Kriegskunst die frühere Bedeutung eines festen Schlosses mehr und mehr in den Hintergrund gerückt war, sich allmählig in

---

sung in Pommern vor dem J. 1823 in den Baltischen Studien IV. 1. S. 34. 35.

[1]) Sammlung Pommerscher Landesurkunden I. S. 1051. Die nachstehenden 3 Punkte finden sich übrigens nur bei diesem Abdruck. Es haben mir mehrere handschriftliche Exemplare der Conclusa Sedinensia mit den sogenannten monitis der Wolgastischen Räthe vorgelegen, aber in keinem fand sich die hier angezogene Stelle. Sie scheint zwar aus jener Zeit, aber nicht von den Wolgastischen Räthen herzurühren.

einen persönlichen umwandelte. Die ganze Entstehungsweise, selbst die Bezeichnung „schloßgesessen" bei einer streng sachlichen Interpretation, macht den Ursprung des Rechts als eines dinglichen unzweifelhaft. Der allmählige Umschwung tritt besonders deutlich bei dem Geschlecht von Blücher hervor. Nachdem die Blücher im J. 1577 die Hälfte des Schlosses Plate von den Osten erkauft hatten, traten sie durch den Kauf selbst sofort in die Reihe der Schloßgesessenen, wurden aber bei Aufzählungen der schloßgesessenen Geschlechter niemals allein, sondern stets mit dem Geschlecht von der Osten zusammen aufgeführt, weil beider Schloßgerechtigkeit sich auf den gemeinschaftlichen Besitz des Schlosses Plate gründete. So war es auch nach 1665 und 1672 und in der Executionsordnung von 1718. Bei der Huldigung im J. 1699 zählte man die Blücher nicht mehr zu den Schloßgesessenen, sie folgen vielmehr hinter den Osten nur „als possessores einiger Osten Güter" (s. oben). Der Erwerb der Hälfte des Schlosses Plate, der in guter Erinnerung stand, schien jetzt nicht mehr zur Begründung des Besitzes der Schloßgerechtigkeit zu genügen, während die Schloßgerechtigkeit des Geschlechts von der Osten, welches sich in unvordenklichem Besitze befand, nicht angefochten wurde. Die von Krockow, welche 1654 das Schloß Polzin von den Manteuffeln erkauft hatten, traten durch diesen Kauf nicht mehr ohne weiteres in die Kategorie der Schloßgesessenen; sie gaben sich bei der Belehnung im J. 1665 nur unter der Rubrik der Manteuffel „wegen der von den Manteuffeln besitzenden Poltzinschen Lehne" an, und zählen auch in den späteren officiellen Verzeichnissen nicht zu den Schloßgesessenen. In den Verzeichnissen von 1672, 1699 und 1743 finden wir unter den Rubriken der einzelnen schloßgesessenen Geschlechter mit deren Consens mehrere Familien aufgeführt, welche Schlösser und Güter erkauft hatten, die ursprünglich der schloßgesessenen Familie zugehört hatten, ohne daß diese Familien dadurch irgend welcher schloßherrlichen Gerechtsame theilhaftig geworden wären, auch ohne in die Kategorie von Aftervasallen einzutreten, wie es früher wenigstens der Fall gewesen war.

Die Subsummirung dieser Familien unter die Schloßgesessenen geschah lediglich aus dem Grunde, damit die einmal bestehende Zu-

sammensetzung der Kreise nicht gestört würde. Andererseits hatten sich um die Mitte des 17. Jahrhunderts sämmtliche Mitglieder eines schloßgesessenen Geschlechts, sofern sie die gesammte Hand nachweisen konnten, des Genusses der Schloßgerechtigkeit theilhaftig gemacht. Während noch in den älteren Huldigungsregistern einzelne Mitglieder einer schloßgesessenen Familie wegen ihrer unter den Aemtern liegenden Besitzungen, welche in keinen Beziehungen zu dem privilegirten Schlosse standen, in den Aemtern neben der daselbst gesessenen Ritterschaft aufgeführt sind, und mit dieser zusammen huldigen, kommt dies bei den späteren Belehnungen, namentlich seit 1665 nicht mehr vor. Die Rubriken, welche für sie bei den Aemtern und Landvogteien nach Maßgabe der älteren Register reservirt sind, bleiben vielmehr unausgefüllt, und es heißt daselbst in der Regel: „hat sich Niemand angegeben", oder: „haben sich schon bei den Schloßgesessenen angegeben". Ganz consequent zählt auch Felix Bogislaw von Schwerin aus dem vorpommerschen schloßgesessenen Geschlecht der Schwerine zu Spantekow (s. oben) im J. 1743 zu den Schloßgesessenen in Hinterpommern, obgleich er hier nur das Gut Wisbuhr besaß, denn nicht mehr der Besitz gab den Ausschlag, auch wenn es der eines von Alters her privilegirten Schlosses gewesen wäre, sondern die Zugehörigkeit zu einer altanerkannten schloßgesessenen Familie, endlich auch specielle landesherrliche Verleihung (wie bei den von Grumbkow, s. oben), aber ohne daß in diesem letzteren Falle die Gesammthand an den Lehnen auch schon die Theilnahme an der Schloßgerechtigkeit verlieh. Jetzt konnte eine Familie die Schloßgerechtigkeit behaupten auch nach Veräußerung aller Schlösser, auf welchen ursprünglich ihre Schloßgerechtigkeit basirte, und ohne daß die Besitznachfolger in die Schloßgerechtigkeit succedirten, wie z. B. bei der Huldigung von 1743 die Manteuffel nach wie vor unter den Schloßgesessenen rangiren, obwohl ihr Schloß Poltzin in Händen der von Krockow, und ihr Schloß Arnhausen in Händen der von Zastrow war; es konnte jetzt Jemand ein Schloßgesessener sein, ohne ein Schloß, ja ohne überhaupt ein Rittergut zu besitzen, so daß sich z. B. ein Flemming „schloßgesessen auf Böck" oder „auf Martentin" nennen durfte, ohne daß er irgend einen Antheil in den

genannten Schlössern oder Gütern hatte[1]). Das Prädikat „schloßgesessene" wurde jetzt überhaupt gebraucht wie etwa ein erblicher Freiherren- oder Grafentitel. Nachdem mit dem völligen Wegfall aller Privilegien der Schloßgesessenen jeder Unterschied zwischen diesem und dem übrigen Adel aufgehört hatte, und der Bezeichnung selbst die letzte faktische Grundlage entzogen war, blieb der Titel „schloßgesessen" nur ein dunkler Klang aus alten Zeiten, der von den einst schloßgesessenen Geschlechtern selbst in seinem Wesen meistens nicht mehr richtig erfaßt wird. Es darf daher nicht verwundern, wenn vor kurzem der Familienconvent eines der älteren acht schloßgesessenen Geschlechter Hinterpommerns, welches nach Einreichung seiner Statuten Behufs landesherrlicher Bestätigung zur Definition des in der Ueberschrift derselben gebrauchten Ausdruck „schloßgesessenes Geschlecht" aufgefordert war, nach reiflicher Ueberlegung den für den Historiker wie für den Juristen gleich überraschenden Aufschluß gab: „schloßgesessen sei im Grunde genommen dasselbe wie — lehnsfähig." (!)

Niemals traten in amtlichen Verzeichnissen, z. B. Belehnungs- und Huldigungs-Registern, Hufenmatrikeln, Vasallentabellen ꝛc. diejenigen Familien und Personen unter den Schloßgesessenen auf, welche sich nicht wie diese „ordentlicherweise"[2]), sondern lediglich auf Grund specieller landesherrlicher Verleihung im Besitz von Exemtionen von den Landvogtei- und Burggerichten befanden. Der gleichen Exemtionen waren gar nicht selten. Außer der den Brüdern Jürgen und Peter Kleist im J. 1485 ertheilten und 1634 auf den Dekan Wilhelm Kleist, seine Descendenten und nächsten Agnaten ausgedehnten Exemtion[3]), hatten vor 1634 auch mehrere Personen aus der nicht schloßgesessenen Linie des Geschlechts Glasenapp[4]), ferner schon vor 1622 mehrere Personen aus dem Geschlecht der Podewilse[5])

[1]) v. Flemming in den Baltischen Studien I. S. 106. Aehnliches fand bei allen anderen schloßgesessenen Geschlechtern statt, nicht nur bei den Flemmingen, wie a. a. O. gemeint wird.

[2]) Vgl. Schwarz, Versuch einer pommerschen Lehnshistorie S. 1099. Anm.*

[3]) Kratz, Urkundenbuch zur Geschichte des Geschlechts von Kleist Nr. 169. 615.

[4]) Kratz l. c. Nr. 615.

[5]) Kratz l. c. Nr. 615 und Akten des Pomm. Prov. Archivs: „Die sämmtliche Podewilse zu Narsin, Latzke, Schwartow, Schinz und Nekow wegen ihrer Exemtion vom Belgardischen Burggerichte. 1622".

zu Narfin, Latzig, Schwartow, Schinz und Reichow, 1634 der Stiftsvogt Nicolaus Podewils[1]) und 1699 der Landrath Jochim Kleist für seine Person[2]), beide in Betreff des Belgarder Burggerichts, solche Befreiungen erhalten, und bei Incorporation des Fürstenthums Cammin in das Herzogthum Hinterpommern durch den Stargarder Landtags-Receß vom 11. Juli 1654 wurde sogar die gesammte stiftische Ritterschaft von den Burggerichten eximirt und unmittelbar unter das Hofgericht gestellt.[3]) Alle diese Eximirten traten aber nicht in die Reihe der Schloßgesessenen, wie sie denn auch bei Huldigungen nicht neben diesen, sondern in den Landvogteien und Aemtern belehnt wurden.

II. Wolgaster Regierung oder Vorpommern.

Es ist schon erwähnt, daß sich in Vorpommern oder der Wolgaster Regierung der Begriff der Schloßgesessenheit nicht in der scharfen Ausprägung und Begrenzung erhielt, wie dies in Hinterpommern der Fall war[4]). Schon von Anfang an ist, wie das Verzeichniß von 1539 (s. oben) erkennen läßt, die Anzahl derselben eine bei weitem größere. Abweichend von jenem Verzeichniß nennt zwar ein „Summarischer Extract einer Landsteuer in der Wolgastischen Regierung" vom J. 1604, welcher die „Prälaten und Schloßgesessenen" zusammenfasst[5]), außer dem Camminer Domkapitel und dem Comthur zu Wildenbruch nur einzelne Personen aus den schon 1539 genannten Geschlechtern von der Schulenburg, Maltzahn, Schwerin, Buggenhagen, Blücher, Owstin, Behr, die Eickstedt zu Klempenow, die Rammine zu Stolzenburg und den

[1]) Kratz l. c. Nr. 615.

[2]) Kratz l. c. Nr. 648.

[3]) (Gerdes), Auserlesene Sammlung. I. S. 72: „Wir verwilligen hiermit gnädigst, daß unsere incorporirte gehorsame Stände unter unserm Hinterpommerschen Hoffgerichte allezeit immediate verbleiben, alda die Justitz nehmen, und vor keine Burg-Gerichte sollen gezogen werden".

[4]) Vgl. auch: Lisch, Urkunden zur Geschichte des Geschlechts Behr. I. S. 75.

[5]) v. Eickstedt, Urkundensammlung zur Geschichte des Geschlechts von Eickstedt I. S. 344. — Lisch, l. c. I. S. 77.

(Podewils'schen) Verwalter im Hause Demmin, ferner drei Personen aus dem bisher noch nicht genannten Geschlecht von Dechow; aber ein anderes aus dem Jahre 1625 stammendes Register[1]) nennt wieder folgende große Anzahl, unter der wir die seit 1539 neu hinzugekommenen Geschlechter und Sitzgüter durch ein * hervorheben[2]).

1 Der Herrenmeister zu Sonnenburg.
2.* Der Comthur zu Wildenbruch.
3. Die Herrschaft auf Putbus.
4. Die von der Schulenburg zu Lökenitz.
5. Die Eickstedte zu * Damitzow und (Rothen-) Clempenow.
6. Die von Arnim zu * Jamikow und * Cummerow[3]).
7.* Die Steinwehre zu Fiddichow und Selchow.
8.* Die Steinwehre zu Wortfick und Dobberpfuhl.
9.* Die Steinwehre zu Kl. Latzkow.

---

[1]) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden, Supplem. I. S. 942. — Lisch l. c. I. S. 76 und 77, wo jedoch die Zeit der Abfassung irrthümlich in die Jahre 1590—1615 gesetzt wird. Es ist nämlich nicht richtig, daß die Schulenburge i. J. 1615 Löcknitz verkauft haben; sie waren noch 1631 im Besitz. Dagegen bestimmt sich die Zeit durch die Aufführung der Vieregge zum Vorwerk, welche erst im J. 1613 die Schloßgerechtigkeit erhielten (s. unten), durch die Weglassung des 1614 von den Schulenburgen veräußerten Schlosses Pekun (Bagmihl, Pommersches Wappenbuch III. S. 39), durch die Weglassung der Krakewitze zu Divitz, welches Gut im September 1625 dem Herzoge heimgefallen war (v. Bohlen, Geschichte des Geschlechts von Krassow I. S. 178), und durch die Aufführung der von Arnim zu Jamikow und Cummerow, welche diese Güter schon vor 1626 an die von Wolde veräußerten (Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 208).

[2]) Dagegen fehlen hier die Krakewitzen zu Divitz (in dieser Linie 1625 erloschen), die Hasen (in Pommern nicht mehr ansässig), die Muckerwitze zu Torgelow (um 1570 erloschen) und die Bröcker zu Rieth, Vogelsang und Albrechtsdorf (vgl. oben), ferner bei den Raminen die Sitzgüter Karmzow (lag nicht in Pommern, sondern in der Ukermark) und Blankensee, bei den Blüchern Thurow (1539 wohl nur irrthümlich aufgeführt), bei den Behr Behrenwalde, bei den Schulenburgen Penkun (1614 an die von der Osten verkauft), bei den Maltzahnen Wolde (war inzwischen an die Preene gekommen), und bei den Wussowen ist der überflüssige Zusatz „zu Stettin" weggelassen.

[3]) In dem Ausschreiben von 1539 sind sie als „die von Arnim zu Gerswalde" aufgeführt, weil sie der zu Gerswalde in der Ukermark ansässigen Linie des dort schloßgesessenen Geschlechts angehörten.

10.* Die Steinwehre zu Rosenfelde.
11.* Die Steinbecken zu Uchtdorf, Nipperwiese und Roderbeck.
12.* Die Trampen zu Lindow, Kehrberg und Kl. Zarnow.
13. Die Ramine zu Ramin.
14.* Die Ramine zu Stolzenburg.[1])
15. Die Ramine zu Böck und *Woltersdorf.
16. Die Ramine zu Krakow und *Brüssow.
17. Die Wussowen zu Curow und *Staffelde.
18. Die Podewilse auf dem Hause vor Demmin.
19. Die Maltzahne zu Osten und Cummerow.
20. Die Walsleben zum *(Heinrichs=) Hagen und Leistenow.
21.* Die Preene zu Wolde.[2])
22. Die Schwerine zu Spantekow, *Putzar und *Landskron.
23. Die Owstiene zu Quilow und *Kl. Bünsow.
24. Die Buggenhagen zu Broock und Nehringen.
25.* Die Küssowen zu Quitzin und Müggenwalde.[3])

---

[1]) Sie werden aber schon in dem „summarischen Extract" von 1604 genannt (s. oben).

[2]) Die Preene waren durch Heirath in den Besitz des Maltzanschen Antheils an Wolde gekommen, und wurden 1601 mit demselben belehnt (Bagmihl l. c. V. S. 79.)

[3]) Herzog Philipp Julius ertheilte am 17. Dezember 1606 seinem Kanzler Erasmus Küssow und dessen Bruder Casper, beide zu Quitzin, Müggenwalde und Megow gesessen, eine „Befreihung wegen der Schloßgesessenschaft" mit folgenden Worten: „Weil geregtes Geschlecht der Kußowen bishero vnd hiebeuohr von Pfandungen vnd andern actus juris dictionalis wider sie vorrichtet, dieselben gleich jegen ander vnter vnsern Aempter Grimmen vnd Tribsens geseßene vom Adell, den Beampten auff Grimmen vnd Tribsens beuohlen, vnd durch dieselben zu Wareke gestellet werde, ihre Reichs= vnd Landtsteuren dahin alwege geliefert, so haben wir demnach geregtem vnserm Kantzler — die Gnade bezeigen, vnd sie vnd ihre Liebs=Lehnserben davon hinfhuro eximiren, vnd ihnen alle die Gerechtigkeit, welch vnsere Schloßgeseßene vom Adell in vnsen Landen vnd Fürstenthumbe haben und besitzen, gnediglich conferiren vnd vorleihen wollen." Dies wird sowohl den Beamten zu Grimmen und Tribsens angezeigt „wie auch andern vnsern Beampten an den Ortten, da sie Gütter in vnsen Landen haben, oder konfftigk bekowen muchten, — sich keiner Jurisdiction vber sie in Pfandende

26.* Die Neuenkirchen zu Mellentin, Vorwerk (jetzt Wrangelsburg) und Jamitzow.
27. Die Schwerine zum (Altwigs-) Hagen.
28. Die Lindstedten zum (Altwigs-) Hagen.
29. Die guten Manne[1]) zur Müggenburg.
30* Die Wackenitzen zu Clevenow.
31. Die Behr zu Werder, Hugolsdorf, Neuhof und Semlow.
32. Die Bonowen zu Thurow.
33.* Die Schwerine zu Grellenberg.
34.* Die Osten zu Plüggentin und Batevitz.
35. Die Blücher zu Daberkow.
36. Die Dechowen zu *Pütenitz und *Beiershagen.
37.* Die Viereggen zum Vorwerk (vor Lassan)[2]).
38.* Die Warburge zu Lebbin.

Aus etwas späterer Zeit rührt ein Verzeichniß der vorpommerschen Schloßgesessenen, das wir einem etwa aus dem Jahre 1634 stammenden Schriftstück mit dem Titel „Vngefehrliche Verzeichnus der Landtstände vnnd adelicher Geschlechter, sowohl Schloß- als Ampts-

---

oder was sonsten der Gerichts-Gewaldt vnd Botmeßigkeit anhengig sein magk, wie auch der Ihrigen anzumaßen. Gestaldt wir dan sie, ihre Liebs-Lehnserben, wie auch ihre Vnderthanen der Empter Jurisdiction gantzlich entheben, vnd gleichergestaldt, wie es mit andern in vnsern Hertzog- vnd Fürstenthumben Stettin, Pommern 2c., so man Schloßgesessene nennet, mit ihnen gehalten wissen wollen." Ferner „do sie oder die Ihrigen Jemants mit Fuge zu belangen gemeinet, soll er dessell für vnserm Hoffgericht geburlich thuen, vnd alda Beschieds erwarten." (Concept im Pomm. Prov. Archiv).

[1]) D. h. Vasallen. Vgl. oben „die Borchseten tor Muggenborch" und „die vom Adel zur Müggenburg."

[2]) Jacob Vieregge zum Vorwerk vor Lassan hatte auf seine Bitte, ihm „die Gerechtigkeit der Borchgeseßenschaft mitzutheilen", vom Herzog Philipp Julius am 14. Juni 1613 die Bewilligung mit folgenden Worten erhalten: „Wir haben in sein Suchen gewilligt, vnd thun ihnen die Gerechtigkeit, so andere Burggeseßene haben, hiemit conferiren, wie dan auch hieferner sonderbare Schreiben in vorfallenden Sachen auß vnser Canzlei an ihn abgehen, da auch Executiones vnd sonsten was in seinen Güttern zuvorrichten, solche expeditiones von niemandts anders alß vnser Einspenniger von Hofe verrichtet werden sollen." (Concept im Pomm. Prov. Archiv).

geseßene, wie dieselbe jetzo auß den Nachrichtungen befunden werden", entnehmen [1]).

Letzteres führt unter den einzelnen Aemtern zuerst die Schloßgesessenen, dann die Amtsgesessenen, dann die Pfandgesessenen, endlich die Pensionarien (Pächter) und nach den Aemtern die Städte auf; wir theilen jedoch in Nachfolgendem der Kürze wegen nur die Rubrik der Schloßgesessenen mit, und bezeichnen die neu hinzugekommenen Familien, Personen und Sitzgüter mit *.

Unter das Amt **Jasenitz** gehören Schloßgesessene:

Der Herr Commendator zu Wildenbruch.
Seel. Albrecht von der Schulenburg's zur Lökenitz hinterlassenen Tochter Vormünder.
Die Plötzen zum Langenhagen.
*Der Landrath Heinrich von der Osten zu Penkun [2]).
*Die von Wolde zu Jamickow, Kummerow und *Kunow [3]).
*Die von Wedel zu Cossin.
Alle Steinwehre zu Fiddichow und Selchow.
Die Steinwehre zu (Woitfick und Dobberpfuhl) [4]).
Die Steinwehre zu Klein Latzkow.
Die Steinwehre zu Rosenfelde.

---

[1]) Es befindet sich im Pomm. Prov. Archiv, ist aber, wie mannigfache Lücken und die stark entstellten Namen beweisen, nicht Original, sondern Abschrift eines unleserlich geschriebenen Concepts. Schon Lisch (Urkunden und Forschungen zur Geschichte des Geschlechts Behr I. S. 79. 80.) hat es mit Recht der Zeit um 1634 zugewiesen, da es bei dem Hofe zur Hohenmühle im Amte Eldena heißt: „es sein dazu 40 Morgen Ackers ungefehr belegen. Anno 1634.". da ferner der Landrath Albrecht Wackenitz zu Clevenow schon 1636 starb. Andererseits kann es auch nicht vor 1631 angefertigt sein, da der Landvogt von Rügen Eckardt von Usedom erst 1631 sein Amt antrat, und noch näher bestimmt sich die Zeit durch den gemeldeten Erwerb von Thurow durch die Küssowen, der im J. 1633 stattfand. (Bagmihl, Pommersches Wappenbuch II. S. 171.)

[2]) Dagegen stehen: Seel. Christoph von der Osten zu Wartin, Pargow und Schildberg Erben unter den Amtsgesessenen.

[3]) Sind an Stelle der von Arnim getreten. Hans von Wolde zu Dargebell im Amt Ueckermünde steht unter den Amtsgesessenen.

[4]) Für die Sitzgüter ist hier ein leerer Raum gelassen; sie sind nach dem vorhergehenden und dem nächst folgenden Verzeichniß ergänzt.

*Die Steinwehre zu Klücken.

Die Steinbecken zu Uchtdorf, Nipperwiese und Roderbeck.

Die Trampen zu Lindow, Kehrberg und Kl. Zarnow.

Die Ramine zu Ramin und *Schmuggerow.

Die Ramine zu Krakow und Brüssow.

Die Wussowen zu Curow und Staffelde.

*Die Ramine zu Nassenheide.

Die Eickstedten zu Damitzow und (Rothen-) Clempenow.

*Die Schönebecken und Steinwehren zu Pakelent.

*Die Schöninge und Brederlowen zu Plöntzig.

*Der Herr Landrath Georg von Eickstedt zu Rothen-Clempenow.

Die Ramine zu Böck und Woltersdorf.

*Der Herr Prälat D(ubschlaff Christoph)[1]) von Eickstedt zu Coblenz und Krugsdorf.

Die Ramine zu Stolzenburg.[2]).

Uekermünde.

Die Schwerine und Lindstedten zum (Altwigs-)Hagen.

*Die Schwerine zu Ducherow, Cummerow (jetzt Schwerinsburg) und Löwitz.

NB. gehören zu den Hagenschen Schwerinen[3]).

Alexander Krakewitz, Christoph Ilenfelt, Ludewig von Ramin — zu Müggenburg. NB. Werden in den Ausschreiben die guten Manne zu Müggenburg genannt.[4]).

---

[1]) Für das Eingeklammerte ist ein leerer Raum gelassen; es ist nach dem nächstfolgenden Verzeichniß (s. unten) ergänzt.

[2]) Die Ramine von Daber stehen unter den Amtsgesessenen, ebenso seel. Andreas von Ramin's Wittwe zum Sophienhoff unter den Amtsgesessenen des Amtes Loitz.

[3]) Dagegen stehen die Schwerine zu Aurose unter den Amtsgesessenen, ebenso Hans und Jürgen die Schwerine zu Stolpe unter den Amtsgesessenen der Aemter Usedom und Pudagla.

[4]) Das nächst folgende Verzeichniß sagt an dieser Stelle: Diesen wird geschrieben: Allen guten Mannen zur Müggenburg gesessen.

*Der Herr Landrath Otto von Schwerin zum (Altwigs-) Hagen und Wittstock.

Clempenow. Treptow.

Die Schwerine zu Putzar, Spantekow und Landskron.
*Die Schwerine zu Iven.[1]
*Adam Heyden zu (Hohen-) Brünzow, Hauptmann zu Stolpe.[2]
*Jürgen von Platen zu Gehmkow.
Die Preene zum Wolde.
Die Warburge zu Lebbin.
Der Landmarschall Andreas Buggenhagen zu Broock und Nehringen.[3]
Die Maltzane zu Cummerow und *Sarow.
Die Maltzane zu Osten und *Vanselow.
Johann von Walsleben zum (Heinrichs-) Hagen.[4]
Die Blücher zu Daberkow.

Loitz.

Curt Bonow, jetzo die jungen *Küssowen, zu Thurow und *Wolthoff.
Der Herr Landrath Albrecht Wakenitz zu Clevenow.[5]
Podewilse auf dem Hause vor Demmin.

---

[1]) Iven und das oben genannte Löwitz werden jedoch schon in dem „summarischen Extract" vom J. 1604 (s. oben und Lisch, Urkunden zur Gesch. des Geschl. Behr I. S. 76), sowie in der vorpommerschen Hufenmatrikel vom J. 1631 (Klempin u. Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse S. 312) als Sitzgüter schloßgesessener Schwerine genannt.

[2]) Seel. Curt Heyden's Wittwe zu Gr. Toitin und Jürgen Heyden zu Cartlow stehen unter den Amtsgesessenen des Amts Ueckermünde.

[3]) Henning Buggenhagen zu Buggenhagen steht unter den Amtsgesessenen des Amts Wolgast.

[4]) Die Walsleben zu Wodarge, Leistenow und Werder stehen unter den Amtsgesessenen, obwohl Leistenow in dem vorhergehenden Verzeichnisse als Sitzgut der schloßgesessenen Walsleben genannt wird.

[5]) Die Wakenitzen zu Kl. Kiesow und Otto Wakenitzen Erben zu Boltenhagen stehen unter den Amtsgesessenen des Amts Wolgast.

Usedom. Pudagla.

Christoph von Neuenkirchen zu Mellentin.

Grimmen. Tribsees.

Die Küssowen zu Quitzin und Müggenwalde.

Die Schwerine zum Grellenberge.

Die Behr zum Werder, Hugolsdorf, Neuhof, Semlow und *Katzenow.[1])

*Der Herr Landrath Gerdt Behr zu Bandelin.

Barth.

*Philipp Horn zu Divitz.[2])

Die Dechowen zu Pütenitz, *Pantelitz und Beiershagen.

Herr Landrath Heinrich von der Osten zu Batevitz.

*Otto Thun zu Schlemmin, Landrath.

Eldena.

(Hier sind keine Schloßgesessenen.)

Wolgast.

Christoph von Neuenkirchen zum Vorwerk (jetzt Wrangelsburg.)[3])

*Hans Neuenkirchen Wittwe zu Klotzow.

Die Owstiene zu Quilow und Kl. Bünsow.

Jacob Vieregge zum Vorwerk vor Lassan.

---

[1]) Dagegen stehen die Behr zu Deyelsdorf und Henning Behr zu Grammendorf unter den Amtsgesessenen, desgleichen die Behr zu Bargatz und Dargezin, Christoph Behr zu Schlagtow, Adam und Jochim Behr zu Stresow und Schlagtow, und Wulff Behr zu Schmoldow unter den Amtsgesessenen des Amtes Wolgast, sowie letzterer nochmals unter den Amtsgesessenen des Amtes Loitz.

[2]) Die Horne zu Ranzin und Oldenburg und Jasedow, Jochim Christoph Horn zu Rubkow, Vicke Horn zu Brüssow, und Claus Horn zu Walendow stehen sämmlich unter den Amtsgesessenen des Amts Wolgast.

[3]) Es ist derselbe, der schon bei den Aemtern Usedom und Pudagla aufgeführt ist. Hier fehlt das in dem vorangehenden Verzeichniß aufgeführte Gut Jamitzow.

Rügen.

Die Herrschaft Putbus.
von der Osten zu Plüggentin.
*Herr Landrath Wilke von Platen zu Venz.
*Eckardt von Usedom, Landvogt in Rügen.

Unter den Aemtern Stolpe, Franzburg und Torgelow sind überhaupt keine vom Adel.

An das vorstehende reiht sich ein anderes „Verzeichnus der Schloß- vndt Ambtsgeseßenen auch Stedte in Vohrpommern," das nur wenige Jahre später, etwa 1637, zusammengestellt sein kann[1]). Von dem voraufgehenden unterscheidet es sich im allgemeinen dadurch, daß die Aemter in anderer Reihenfolge aufgeführt sind,[2]) daß einzelne Geschlechter und Personen anderen Aemtern zugewiesen sind, so z. B. die Ramine zu Stolzenburg und der Prälat Dubschlaff Christoph von Eickstedt zu Coblenz und Krugsdorf dem Amt Ueckermünde und die Podewilse zum Vorwerk vor Demmin den Aemtern Clempenow und Treptow; ferner dadurch, daß die Eickstedt zu Clempenow und Damitzow nochmals bei dem Amt Ueckermünde genannt werden, daß bei den Küssowen im Lande Loitz der Zusatz „Curt Bonow jetzt rc." weggelassen ist, und daß bei den Behr statt Neuhof „Degelsdorf" gesetzt ist. Ferner werden bei den Plötzen zum Langenhagen Bertram und Jochim, bei den Osten zu Plüggentin Heinrich namentlich genannt, und der Landvogt in Rügen wird nur generell als solcher aufgeführt. Wichtiger ist, daß der Landrath Gerdt Behr zu Vandelin († 29. November 1637) [3]) nicht mehr genannt wird, daß statt des Landraths Albrecht Wakenitz zu Klevenow († 1636) ein Caspar Wakenitz zu Clevenow, und statt des Landraths Wilke Platen zu Venz dessen Erben genannt werden. Erwägt man dazu, daß der

---

[1]) Es befindet sich mit dem vorigen zusammen im Pomm. Prov. Archiv und ist in der Schreibweise correcter als jenes.

[2]) Nämlich: Usedom und Pudagla, Ueckermünde, Jasenitz, Clempenow und Treptow, Loitz, Barth, Eldena, Wolgast, Rügen, Grimmen und Tribsees.

[3]) Gesterding, Genealogien S. 8. Freilich steht „Gerdt Behr zu Vandelin" unter den Amtsgesessenen des Amts Wolgast, doch vor dem Namen am Rande ein Kreuz, vermuthlich um seinen Tod anzuzeigen.

Landvogt Otto Thun zu Schlemmin schon 1637 starb,[1]) so läßt sich die Zeit der Abfassung ziemlich genau, wie oben angegeben, als das Jahr 1637 bestimmen. Demgemäß sind hier einige Geschlechter und Personen aufgeführt, die in dem Verzeichniß von 1634 noch fehlen, nämlich:

im Amte Ueckermünde:

Jochim Budde,[2])

im Amte Jasenitz:

Die Ramine zu Brunn und Krakow,

in den Aemtern Clempenow und Treptow.

Thomas Heidebreck, Hauptmann zu Treptow, zu Zuchen,[3])

auf Rügen.

Die Jasmunde zum Spicker,
Julius Paul Schmatzhagen,[4])
Caspar Normann zu Poppelvitz,

in den Aemtern Grimmen und Tribsees.

Christoph Zuhm zu Zarrentin[5]).

Das Verzeichniß der vorpommerschen Schloßgesessenen bei Micraelius (schrieb 1639) ist sehr unvollständig; er nennt nur die Buggenhagen auf Nehringen, Broock und Buggenhagen (?), die Maltzane auf Cummerow, die Eickstedte auf Rothen-Clempenow, die

---

[1]) Gesterding, Genealogien S. 70.

[2]) Steht im Verzeichniß von 1634 mit dem Zusatz „zu Neetzow" noch unter den Amtsgesessenen.

[3]) Er ist wie in dem Verzeichniß von 1634 so auch hier nochmals unter den Pfandgesessenen beider Aemter „wegen Treptow" aufgeführt.

[4]) Steht im Verzeichniß von 1634 mit dem Zusatz „zu Lehm und Pötterhagen" unter den Amtsgesessenen des Amtes Loitz.

[5]) Dieser wird in folgender Weise: „Jochim Volrath Tribsees zu Zarrentin, itzo Christoph Zuhm" zugleich unter den Amtsgesessenen aufgeführt. In dem Verzeichniß von 1634 heißt es bei den Amtsgesessenen dieser Aemter: „Jochim Volrath Tribsees Wittwen zu Zarrentin, itzo Christoph Zuhm's Hausfrau."

Ramine auf Stolzenburg und Ramin, die Schwerine auf Putzar und Spantekow, die Owstiene auf Owstin (?) und Klein Bünsow die Neuenkirchen auf Mellentin und Vorwerk, die Schulenburge auf Lökenitz und die Osten auf Penkun[1]).

Auch ein nach Kreisen[2]) geordnetes „Verzeichniß der Schloßgesessenen in Pommern und Rügen, die im J. 1663 bei damaliger Confirmation der Landesprivilegien dafür anerkannt wurden", bei Gesterding[3]) hat nur einen sehr untergeordneten Werth, da die namhaft gemachten Personen und Zustände nicht, wie man nach dem Titel vermuthen sollte, dem Jahre 1663, sondern wie eine Vergleichung mit der vorpommerschen Hufenmatrikel von 1631[4]) ergiebt, der Zeit um 1631, zum Theil einer noch früheren Zeit angehören[5]), ja, mehrere der aufgeführten Personen, so Albrecht von der Schulenburg zu Lökenitz († vor 1634), Otto Thun zu Schlemmin († 1637), Christoph von Neuenkirchen († 1641 als letzter seines Geschlechts), der Kanzler Philipp Horn (wurde 1641 Präsident, † 1653) 2c. längst verstorben waren. Es ist augenscheinlich ein zu der Huldigung im J. 1663 (vgl. unten) nach älteren Registern zusammengestelltes Verzeichniß, wobei nicht zu verwundern, daß so manche Irrthümer untergelaufen sind. Gilt dies nicht schon von dem in bisherigen Verzeichnissen vorpommerscher Schloßgesessener nicht genannten Jochim Mör-

---

[1]) Micraelius, Altes Pommerland. 1639. VI S. 449. Er ist offenbar mangelhaft unterrichtet, und nennt nur „so viele ihm bewust". Daß die Owstiene zu Owstin schloßgesessen gewesen seien, wird schon von Schwarz (Versuch einer pommerschen Lehnshistorie S. 153. Anm.*) bezweifelt. Auch die Beifügung des Sitzgutes Buggenhagen bei den Buggenhagen beruht ohne Zweifel auf einem Irrthum; die Verzeichnisse von 1634 und 1637 nennen die Buggenhagen zu Buggenhagen ausdrücklich unter den Amtsgesessenen.

[2]) Anklamscher Kr., Barthischer Kr., Wolgastischer Kr., Fürstenthum Rügen, Loitzischer Kr. und Stettinscher Kr.

[3]) Pommersches Magazin III S. 54.

[4]) Klempin und Kratz, Matrikeln und Verzeichnisse. S. 307–322.

[5]) So werden noch die Steinwehre zu Cossin aufgeführt, obwohl Cossin schon 1621 an die von Wedell verkauft war (Bagmihl, Pommersches Wappenbuch II. S. 57.), und zwar neben Martin Friedrich von Wedell; ferner Johann von Arnim's Erben zu Jamickow und Cummerow, welche Güter schon vor 1626 an die von Wolde veräußert waren (s. oben), und zwar neben den von Wolde zu Jamickow und Cummerow.

der zu Daskow[1]), so gilt es doch sicherlich von Adam Winterfeld zu Barnimslow und Christoph Heinrich von Schwerin zu Pütenitz, die beide nur pfandgesessen waren[2]), wie denn auch die ganze Reihe der Pfandgesessenen und Pensionarien der Aemter Clempenow und Treptow aus der Zeit um 1631 und 1634, nämlich:

Thomas Heydebreck zu Treptow,
Heinrich von der Osten,
Christoph Neuenkirchen zu Lindenberg und Kenzlin,
Christoph Trampe zu Köseke,
Alexander Krakevitz zu Philippshoff,
Hans Jürgen von der Gröben zu Tetzleben[3]),

hier durch ein Versehen unter die Schloßgesessenen gerathen ist.

Den obigen Verzeichnissen entnehmen wir, daß auch hier, wie wir es in Hinterpommern z. B. bei Plate im J. 1572 (s. oben, bei Polzin im J. 1654 und weiterhin schon nicht mehr) beobachtet haben, mit dem Verkauf der Sitzgüter die Schloßgerechtigkeit an die neuen Erwerber derselben überging. So z. B. traten die Preene, nachdem sie den Maltzanschen Antheil am Schloß Wolde erworben haben, ferner die von Wolde, nachdem sie um 1626 von den von Arnim die Güter Jamickow und Cummerow gekauft, ferner die Küssowen, nachdem sie 1633 von Curt Bonow dessen Gut Thurow an sich gebracht, an Stelle der Vorbesitzer in die Reihe der Schloßgesessenen. Auch gab es hier in Vorpommern Afterlehnleute[4]), auch Städtlein bei den

---

[1]) Er lebte 1631 (Klempin und Kratz l. c. S. 318), 1634 werden schon seine Erben genannt (Verzeichniß von 1634).

[2]) Vgl. die vorpommersche Hufenmatrikel von 1631 (Klempin u. Kratz l. c. S. 310. 317.)

[3]) Die Verzeichnisse von 1634 und 1637 führen sie in folgender Weise auf: Pfandgesessene: Christoph von Neuenkirchen wegen Lindenberg, Thomas Heydebreck wegen Treptow, Hans Jürgen von der Gröben wegen Tetzleben, Heinrich von der Osten wegen Verchen; Pensionarii: Christoph Trampe wegen Köseke und Tenzerow, Adam Bartheld wegen Philippshoff.

[4]) Außer den Herren zu Putbus, welche zu Afterlehnleuten die Laucken zu Wostevitz, die Normann zu Tribberatz und die Barnekow zu Silvitz hatten, aber als dem Herrenstande angehörig, eigentlich nicht hierher gehören, hatten nur die Buggenhagen Afterlehnleute, nämlich die Hagemanne und Everde zu Brönnekow (s. oben), ferner die Eickstedte zu Rothen-Clempenow hatten zu Afterlehnleuten die Grambowen zu Grambow und einige in der Mark gesessene Pfuhle und Kötteritze.

Schlössern[1]), aber gerade einiger der wesentlichsten Merkmale der hinterpommerschen Schloßgesessenen ermangelten die vorpommerschen. Hier fand keine Absonderung der Schloßgesessenen von den Aemtern und keine Constituirung zu eigenen Districten statt, sondern die Schloßgesessenen waren, nach Ausweis der oben stehenden Verzeichnisse von 1634 und 1637, wie der übrige Adel den Aemtern zugetheilt. So heißt es auch in der Trank- und Scheffelsteuer-Ordnung der Wolgaster Regierung vom 23. December 1631 bei Anordnung der Steuerdistricte: „das fürstliche Amt Ueckermünde nebst den in selbigem Amte von Adel und Schloßgesessenen, die Aemter Klempenow und Treptow nebst den in selbigen Aemtern Schloß- und Pfandgesessenen, auch anderer darin belegenen Ritterschaft" ꝛc.[2]) Ferner war hier keine Vorausbelehnung vor dem übrigen Adel üblich, sondern bei den Huldigungen (z. B. der Huldigung zu Wolgast im J. 1663) wurden „die Stände nach dem Alphabet aufgelesen, dadurch alle Disputat vermieden worden."[3]) Der unmittelbare Gerichtsstand vor dem Hofgericht war hier fast das alleinige unterscheidende Kennzeichen der „Schloßgesessenschaft", wie man sich hier ausdrückte, und jedes eximirte Geschlecht, so wie jeder Einzelne, welchem nur für seine Person eine solche Exemtion ertheilt war[4]), zählte zu den Schloßge-

---

[1]) Die Schulenburge hatten Lökenitz, die Osten: Penkun (seit 1614), die Steinwehr: Fiddichow, die Trampen: Lindow, die Maltzahne: Cummerow.

[2]) Dähnert, Sammlung Pommerscher Landesurkunden III. S. 1183.

[3]) Dähnert l. c. Supplem. I. S. 106.

[4]) Zu solchen für ihre Person eximirten Personen scheinen die meisten der in den Verzeichnissen von 1634 und 1637 genannten Landräthe und Hauptleute zu gehören. Vielleicht wurde ihnen als solchen schon generell die Exemtion zugestanden. Es ist wenigstens auffallend, daß Personen, wie der Landrath Otto von Schwerin zu Altwigshagen und der Landrath Georg von Eickstedt zu Rothen-Clempenow, denen schon wegen ihrer Zugehörigkeit zu den Schwerinen zu Altwigshagen resp. Eickstedten zu Rothen-Clempenow die Schloßgesessenschaft zustand, hier noch für ihre Person besonders aufgeführt werden. Auch der Hauptmann zu Treptow, Thomas Heydebreck, der wenigstens wegen seines hinterpommerschen Lehns Zuchen nicht schloßgesessen war, zählt nach dem Verzeichniß von 1637 in Vorpommern zu den Schloßgesessenen, obwohl er hier kein Lehngut, sondern nur das herzogliche Ackerwerk Treptow und Wildberg pfandweise besaß (s. Klempin und Kratz l. c. S. 313). Augenscheinlich war ihm nur für seine Person eine Exemtion bewilligt.

sessenen. Die Vergünstigung dieser Exemtion wurde hier bald so allgemein, daß wenige adlige Geschlechter und Personen übrig blieben, welche nicht Schloßgesessenschaft hatten, wobei aber die wahre und ältere Bedeutung des Verhältnisses ganz verloren ging, und das früher große Ansehen dieser privilegirten Klasse mehr und mehr, und weit schneller als in Hinterpommern, herabgedrückt wurde.

Druck von W. Pormetter in Berlin.